Hessisches Kultusministerium

HESSEN

AMTSBLATT

des Hessischen Kultusministeriums

Wiesbaden, den 15.12.2023 **Nr. 12/23**

Jahrgang 76
H 101 96
ISSN 0949-2585

Individuelle Medizin im Wohlfühlambiente

Die Oberberg Fachklinik Bad Tölz liegt südlich von München, zwischen Tegernsee und Starnberger See. Unsere Klinik steht für individuelle Medizin auf höchstem Niveau in einem gehobenen Wohlfühlambiente.

Wir bieten Ihnen ein umfassendes und ganzheitliches Behandlungsangebot in den Bereichen der Psychosomatik und Psychotherapie und behandeln folgende Beschwerden:

- Depression
- Berufs- und stressbedingte Störungen (Fokus: LehrerInnengesundheit)
- Schlafstörungen
- Zwangserkrankungen
- Angsterkrankungen
- Schmerzstörungen

Wir sind für Sie da!

Oberberg
Fachklinik Bad Tölz

Buchener Straße 17
83646 Bad Tölz
Tel +49 8041 / 447 442 37
BadToelz@oberbergkliniken.de
www.oberbergkliniken.de

Anzeigenschluss für die

Januar-Ausgabe ist am

28.12.2023

INHALTSVERZEICHNIS ABl. 12/2023

Wiesbaden, den 15.12.2023

AMTLICHER TEIL

RECHTSVORSCHRIFTEN

– Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Schulen und Schulaufsichtsbehörden (Schul-Datenschutzverordnung - SchDSV) 763

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

– Ersatzschulfinanzierung im Lande Hessen Schülersätze 2024 783
– Erlass zur Abordnung von Bediensteten aus dem Geschäftsbereich des Kultusministeriums an Hochschulen des Landes 784
– Förderrichtlinie zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) 785
– Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums 798
– Änderung des Erlasses Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Stellen 798

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

a) im Internet 799
b) für den Auslandsschuldienst 800
c) für pädagogische Mitarbeiter/-innen 801

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

– Jubiläum des Hessischen Schul-Theater-Treffens 2024 in Schlitz 804

SCHÜLERWETTBEWERBE

– Internet-Teamwettbewerb 2024: Auf dem Weg zu den Olympischen Spielen 2024 in Paris 806
– Internationaler Comic-Wettbwerb 807
– Smart School Wettbewerb 2024 807
– Hessischer Schulschach Mannschaftswettbewerb 2023/2024 808
– Hessischer Schülerzeitungswettbewerb 2023 / 2024 809
– Theaterwettbewerb in französischer Sprache für hessische Schülerinnen und Schüler 809

VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

– Jugend Malt 2024 813
– Fortbildung für Lehrkräfte (Trauma-) Pädagogische Impulse Handeln zwischen Verständnis und Verantwortung 814

Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums

Herausgeber:
Hessisches Kultusministerium,
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden,
Telefon (06 11) 36 80, Telefax (06 11) 36 82 09 9

Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialdirigent Tobias Petry
Redaktion: Sebastian Hellweger

Vertrieb & Anzeigenleitung:
Frau Claudia Tarsa
Telefon: +49 (0)5541 957 99-17
E-Mail: aboverwaltung@menthamedia.de

Anzeigenverwaltung:
A.V.I. Allgemeine Verlags- und Informationsgesellschaft mbH
Hauptstraße 68 A, 30916 Isernhagen
Telefon (05139) 985659-0
E-Mail: info@avi-fachmedien.de

Druck, Verteilung, Lettershop:
MUNDUS Marketing & Interactive GmbH
Sichelnsteiner Weg 2
34346 Hann. Münden
Telefon +49 (0)5541 957 99-17
Telefax +49 (0) 5541 957 99-22
E-Mail: info@mundus-online.de

Abonnentenverwaltung
Telefon +49 (0)5541 957 99-17
Telefax +49 (0) 5541 957 99-22
E-Mail: aboverwaltung@menthamedia.de

Jahresbezugspreis: 60,00 EUR (einschl. MwSt. und Versandkosten). Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 64 Seiten 4,00 EUR. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,20 EUR je zusätzlich angefangenen 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zuzüglich Porto u. Verpackung. Erscheinungsweise monatlich, zur Monatsmitte. Bestellungen für Abonnements und Einzelhefte nur an den Verlag. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Zuschriften und Rezensionsexemplare an die Redaktion. Für unaufgefordert eingesandte Rezensionsexemplare besteht keine Verpflichtung zur Rezension oder Anspruch auf Rücksendung.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Abonnentinnen und Abonnenten,

Zum 1. Januar 2024 wird im Land Hessen die neue digitale Verkündungsplattform in Betrieb genommen. Alle Verordnungen, die bislang im Amtsblatt des hessischen Kultusministeriums verkündet worden sind, werden zukünftig auf der digitalen Verkündungsplattform verkündet und veröffentlicht.

Es ist beabsichtig, ab Januar 2024 in dem Amtsblatt des Hessischen Kultusministerium Fundstellenhinweise zu den jeweils aktuellen Verkündungen von Rechtsvorschriften, die in den Zuständigkeitsbereich des Hessischen Kultusministerium fallen, aufzunehmen.

Verwaltungsvorschriften des Hessischen Kultusministeriums und gegebenenfalls der nachgeordneten Dienststellen werden weiterhin über das Amtsblatt bekannt geben.

Darüber hinaus erfolgen wie bisher gehabt Veröffentlichungen im Nichtamtlichen Teil des Amtsblatts. Dies betrifft die BereicheBekanntmachungen und Mitteilungen des Hessischen Kultusministeriums,

- Stellenausschreibungen,
- Schülerwettbewerbe,
- Veranstaltungshinweise und Hinweise.

AMTLICHER TEIL

RECHTSVORSCHRIFTEN

Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Schulen und Schulaufsichtsbehörden (Schul-Datenschutzverordnung – SchDSV) Vom 1. Dezember 2023

Gült. Verz. Nr. 7200

Aufgrund des § 83 Abs. 12, § 83a Abs. 3, § 83b Abs. 3 und § 85 Satz 1 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234) verordnet der Kultusminister:

Inhaltsübersicht:

ERSTER TEIL

Allgemeine Grundlagen der Datenverarbeitung

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung
§ 3 Zulässigkeit der Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung
§ 4 Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung
§ 5 Organisation des Datenschutzes an Schulen
§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen der Datenverarbeitung
§ 7 Schulische Datenschutzbeauftragte

ZWEITER TEIL

Datenverarbeitung Schulen

§ 8 Aktenführung
§ 9 Nutzung der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD)
§ 10 Nutzung des Schulportals Hessen
§ 11 Klassenbücher und Kurshefte
§ 12 Schülerarbeiten
§ 13 Schülerausweise
§ 14 Schulchronik
§ 15 Erreichbarkeit der Eltern per E-Mail-Adresse
§ 16 Akteneinsicht
§ 17 Aufbewahrungsfristen und Löschung von Daten, Vernichtung von Akten
§ 18 Einsatz von Videokonferenzsystemen
§ 19 Datenverarbeitung auf dienstlichen Endgeräten
§ 20 Datenverarbeitung schulischer Daten auf privaten Endgeräten von Lehrkräften und sonstigen in der Schule beschäftigten Personen
§ 21 Datenverarbeitung bei einem Schulwechsel
§ 22 Datenverarbeitung zum Zwecke der Berufsschulpflichtüberwachung
§ 23 Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Religionsunterricht
§ 24 Datenverarbeitung im Bereich sonderpädagogischer Förderung
§ 25 Erfassung von Ordnungswidrigkeiten
§ 26 Datenverarbeitung zur Dokumentation der Kindeswohlgefährdung
§ 27 Datenverarbeitung bei dem Besuch einer Schule für Kranke
§ 28 Datenverarbeitung bei der Prüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern
§ 29 Datenverarbeitung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung
§ 30 Datenverarbeitung im Rahmen der Elternvertretungen

DRITTER TEIL

Schulgesundheitspflege und Schulpsychologischer Dienst

§ 31 Datenverarbeitung zum Zwecke der Schulgesundheitspflege
§ 32 Datenverarbeitung im Rahmen der Tätigkeit der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

VIERTER TEIL

Erhebungen an Schulen

§ 33 Anwendungsbereich
§ 34 Periodizität und Berichtszeitpunkt der Erhebungen
§ 35 Erhebungsverfahren
§ 36 Auskunftspflicht
§ 37 Übermittlung der Daten

FÜNFTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 38 Aufhebung früherer Vorschriften
§ 39 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anhang

Anlage 1 (zur Verarbeitung personenbezogene Daten in Schulen)

Anlage 2 (zu Erhebungen an Schulen)

Anlage 3 (zur Aufbewahrung, Aussonderung und Archivierung)

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE GRUNDLAGEN DER DATENVERARBEITUNG

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Schulen und Schulaufsichtsbehörden. Andere Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Die Verordnung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft, wenn und soweit es ausdrücklich bestimmt ist.

§ 2
Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften und den §§ 83, 83a und 83b des Hessischen Schulgesetzes sowie den in dieser Verordnung festgelegten datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten.

(2) Zur rechtmäßigen Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und für einen jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen sowie zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben, dürfen Schulen und Schulaufsichtsbehörden die in Anlage 1 dieser Verordnung genannten personenbezogenen Daten verarbeiten. Andere als die in Anlage 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen von den verantwortlichen Stellen verarbeitet werden, sofern die Voraussetzungen der §§ 83, 83a oder 83b des Hessischen Schulgesetzes vorliegen und dies im konkreten Fall zur Erfüllung der der verantwortlichen Stelle durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(3) Den Schulen können durch das Kultusministerium zentrale Verfahren zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen der Nutzung dieser Verfahren ist durch den jeweiligen datenschutzrechtlichen Verantwortlichen im Einzelfall sicherzustellen, dass die Verarbeitung der jeweiligen Daten rechtmäßig ist.

§ 3
Zulässigkeit der Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung

(1) Werden personenbezogene Daten verarbeitet und ist dies nicht zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder aufgrund eines anderen in Art. 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, Nr. L 127 S. 2, Nr. L 074 S. 35) genannten Tatbestandes erforderlich, bedarf dies der Einwilligung des Betroffenen.

(2) Die Einwilligung nach Art. 4 Nr. 11 der Datenschutz-Grundverordnung ist eine freiwillige Willensbekundung. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass ihnen kein Nachteil entsteht, wenn die Einwilligung nicht abgegeben oder widerrufen wird. Die Einwilligung soll in der Regel schriftlich erfolgen und ist durch den datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu dokumentieren.

§ 4
Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung

(1) Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung ist die jeweilige Schule oder Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweiligen Dienststelle ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der Schule sowie die Leiterin oder den Leiter des Staatlichen Schulamtes sicherzustellen. Sie oder er hat die Abläufe der Dienststelle entsprechend zu organisieren und die Einhaltung des Datenschutzes zu überwachen.

(3) Lehrkräfte sowie sonstige in der Schule beschäftigte Personen haben die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für Schulen zu

beachten. Sie sind verpflichtet, die in ihrem Aufgabenbereich anfallenden Daten zu erheben und die im Rahmen ihrer Tätigkeiten erforderlichen Nachweise zu führen.

§ 5
Organisation des Datenschutzes an Schulen

(1) Durch die Schulen ist nach der Datenschutz-Grundverordnung und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz vom 5. Mai 2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere sicherzustellen:

1. Führen des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 der Datenschutz-Grundverordnung,

2. Abschluss von Auftragsdatenverarbeitungsverträgen nach Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung, wenn eine Verarbeitung im Auftrag der Schule durch Dritte erfolgt,

3. regelmäßige Aufklärung aller in der Schule Beschäftigten über die Erfordernisse des Datenschutzes an der Schule,

4. regelmäßige Aktualisierung der Datenschutzhinweise,

5. regelmäßige und datenschutzkonforme Löschung von personenbezogenen Daten,

6. Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde nach Art. 33 der Datenschutz-Grundverordnung,

7. Information über meldepflichtige Datenschutzvorfälle nach Art. 33 der Datenschutz-Grundverordnung an das jeweils zuständige Staatliche Schulamt und den Schulträger,

8. Einhaltung weiterer für die jeweils spezifischen Anforderungen der Schule erforderlichen Maßnahmen zum Datenschutz.

(2) Im Rahmen der Aufnahme in eine Schule sind die Betroffenen durch die Schule über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur rechtmäßigen Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags zu informieren. Die Bestätigung der Kenntnisnahme ist zur Schülerakte zu nehmen.

(3) Zur Information über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Form von Bild- und Tonaufnahmen im Zusammenhang mit außerhalb des Unterrichts stattfindenden schulischen Veranstaltungen sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Hinweise zum Datenschutz in geeigneter Weise vor Beginn der Veranstaltung zur Kenntnis zu geben. Dies kann auch durch einen Aushang auf dem Schulgelände außerhalb der Veranstaltungsräume erfolgen.

§ 6
Technische und organisatorische Maßnahmen der Datenverarbeitung

(1) Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten hat die Schule geeignete technische und organisatorische Maßnahmen insbesondere nach den Bestimmungen von Artt. 25 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung sicherzustellen. Sofern Belange des Schulträgers betroffen sind, sind die Maßnahmen mit diesem abzustimmen.

(2) Im Rahmen der Datenverarbeitung sind die veröffentlichten Standards für den IT-Grundschutz vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik durch die Schule zu beachten.

(3) Die Schule hat im Benehmen mit dem Schulträger ein IT-Sicherheitskonzept zu erstellen.

§ 7
Schulische Datenschutzbeauftragte

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestellt die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der Schule sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter. Bei der Bestellung der oder des Datenschutzbeauftragten ist nach § 78 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456), in der jeweils geltenden Fassung, der jeweilige Personalrat zu beteiligen.

(2) Die oder der Datenschutzbeauftragte der Schule nimmt an der jeweiligen Schule die Funktion und Aufgaben nach Artt. 38 und 39 Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 7

des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes wahr. Zu den Aufgaben der oder des schulischen Datenschutzbeauftragten gehören insbesondere die Unterrichtung und Beratung der Schulleitung, der Lehrkräfte und der sonstigen in der Schule beschäftigten Personen hinsichtlich ihrer Pflichten nach dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes und nach sonstigen Vorschriften über den Datenschutz, die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften der jeweiligen Schule, sowie die Beratung der jeweiligen Schule bei der Durchführung von Datenschutz-Folgeabschätzungen nach Art. 35 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung.

(3) Schulleiterinnen und Schulleiter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können nicht zu Datenschutzbeauftragten bestellt werden.

(4) Die Beauftragung eines externen zertifizierten Dienstleisters ist in Abstimmung mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt aus Mitteln des Schulbudgets möglich.

(5) Auf Antrag der jeweiligen Schulleiterinnen oder Schulleiter gegenüber dem zuständigen Staatlichen Schulamt, kann für mehrere Schulen eine gemeinsame Datenschutzbeauftragte oder ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter bestellt werden, sofern eine angemessene Aufgabenwahrnehmung nach den Anforderungen des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes hierbei sichergestellt ist. Näheres wird durch Erlass geregelt.

(6) Die Bestellung ist schriftlich zu dokumentieren. Die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten sind nach § 5 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes zu veröffentlichen und nach Art. 37 Abs. 7 der Datenschutz-Grundverordnung dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mitzuteilen.

ZWEITER TEIL
DATENVERARBEITUNG SCHULEN

§ 8
Aktenführung

(1) Die Schule führt Schülerakten und Schulakten nach den Vorgaben des Hessischen Schulgesetzes und dieser Verordnung. Im Übrigen gelten die Regelungen über die Aktenführung für Dienststellen des Landes Hessen (Aktenführungserlass) vom 14. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 3), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2022 (StAnz S. 1380), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Schülerakte gehören nach § 83 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes alle die Schülerin oder den Schüler betreffenden, in digitaler Form oder in Papierform gespeicherten Informationen, soweit sie mit dem Schulverhältnis in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen (Schüleraktendaten).

(3) Über die Vorgänge der allgemeinen Verwaltung führt die Schule eine Schulakte, insbesondere über die Leitung, Organisation und Entwicklung der Schule, den Einsatz des pädagogischen Personals und des Verwaltungspersonals sowie die Korrespondenz mit dem Schulträger, den Schulaufsichtsbehörden, den Konferenzen sowie den Gremien der Eltern- und Schülervertretung und sonstigen Stellen, mit denen die Schule zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Kontakt steht. Die Schulakte kann in Haupt- und Nebenakten gegliedert werden.

(4) Schülerakten und Schulakten können im Rahmen ihrer Aufgabenstellung auch dann von Beschäftigten der Schulträger bearbeitet werden, wenn es sich um Angelegenheiten der inneren Schulverwaltung handelt.

(5) Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist zulässig, wenn hierfür eine gesetzliche Befugnis besteht oder eine wirksame Einwilligung vorliegt. Medizinische und psychologische Gutachten und sonstige Unterlagen mit besonders sensiblen Daten sind besonders zu schützen. In Papierform werden sie in einem verschlossenen Umschlag in die Schülerakte eingeheftet. Bei Einsichtnahme in diese Unterlagen müssen der Name der Einsicht nehmenden Person, das Datum und der Grund der Einsichtnahme auf dem Umschlag vermerkt und mit Unterschrift versehen werden. Der Umschlag ist nach jeder Einsichtnahme wieder zu verschließen. Werden solche Daten digital verarbeitet, so ist sicherzustellen, dass insbesondere die Versendung und Speicherung der Daten in verschlüsselter Form erfolgt und der Zugangs- und Zugriffsschutz nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsge-

setz sowie die Dokumentation der Zugriffsrechte und Zugriffe beachtet wird.

§ 9
Nutzung der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD)

Öffentliche Schulen sind verpflichtet, die Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) zu nutzen, die verpflichtend vorgegebenen Daten zu erfassen und auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten. Näheres zur organisatorischen und technischen Nutzung der LUSD durch öffentliche Schulen regelt das Kultusministerium durch Erlass.

§ 10
Nutzung des Schulportals Hessen

(1) Zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags sowie zur Erfüllung von bestimmten organisatorischen Aufgaben sollen Schulen die digitalen Anwendungen des Schulportals Hessen nutzen.

(2) Mit Bereitstellung der Funktionen des Schulportals Hessen für die jeweilige Schule gelten gesonderte Regelungen zur Nutzung sowie zur Teilnahme an spezifischen Fortbildungen für die Lehrkräfte sowie sonstige in der Schule beschäftige Personen. Näheres zur organisatorischen und technischen Nutzung des Schulportals Hessen durch öffentliche Schulen regelt das Kultusministerium durch Erlass.

§ 11
Klassenbücher und Kursheft e

(1) In Klassenbüchern oder Kursheften dürfen die in Anlage 1 Teil A unter Nr. 5 genannten Daten erfasst werden. Klassenbücher oder Kursheft e dürfen nach den Vorgaben des § 83a des Hessischen Schulgesetzes in digitaler Form geführt werden.

(2) Der Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern aus Familien beruflich Reisender ist in einem durch die Stamm- und Stützpunktschulen zu führenden Schultagebuch zu dokumentieren.

§ 12
Schülerarbeiten

(1) Schriftliche oder sonstige Arbeiten, die Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts, unterrichtsbezogener Projekte oder als Hausaufgabe angefertigt oder hergestellt haben (Schülerarbeiten) sind, soweit es sich nicht um Prüfungsarbeiten handelt, Eigentum der Schülerinnen und Schüler und sind ihnen spätestens am Ende des Schuljahres, in dem sie angefertigt wurden, oder bei früherem Ausscheiden auszuhändigen.

(2) Im Fall der Einbehaltung zur Vorlage in einem Widerspruchs- oder Klageverfahren dürfen Schülerarbeiten nach Abs. 1 auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters über das Schuljahresende hinaus bis zum bestands- oder rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens einbehalten werden. Das Ende der verlängerten Einbehaltungszeit ist der Schülerin oder dem Schüler oder deren Eltern mitzuteilen.

(3) Werden Schülerarbeiten nach Ablauf der Einbehaltungszeit nach Abs. 2 nicht innerhalb von sechs Monaten abgeholt, dürfen sie auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters vernichtet werden.

(4) Eine Veröffentlichung oder Verbreitung von Schülerarbeiten ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zulässig.

§ 13
Schülerausweise

Zur Erstellung von Schülerausweisen darf insbesondere der Schüleridentifikationsdatensatz nach Anlage 1 Teil B verarbeitet werden. Die Schule ist für die Erstellung der Schülerausweise die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle nach § 4 dieser Verordnung. Näheres zur Ausgestaltung eines Schülerausweises wird durch Erlass geregelt.

§ 14
Schulchronik

(1) Zur Führung einer nicht öffentlichen Schulchronik (Daten zur Schulgeschichte) dürfen Schulen personenbezogene Daten von Lehrkräften, sonstigen in den Schulen beschäftigten Personen sowie von Schülerinnen und Schülern zeitlich unbefristet speichern. Dies betrifft insbesondere:

1. Vornamen und Name,

2. Geburtsdatum,

3. Daten über die besuchte Schule und die Schulbesuchsdauer.

(2) Mit Einwilligung der Betroffenen können Bilder für Zwecke der nicht öffentlichen Schulchronik verwendet werden.

(3) Eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer digitalen Veröffentlichung der Schulchronik darf nur mit Einwilligung der Betroffenen erfolgen.

§ 15
Erreichbarkeit der Eltern per E-Mail-Adresse

(1) Für die Erreichbarkeit der Eltern in Zusammenhang mit erforderlicher Kommunikation der Schule ist eine E-Mail-Adresse gegenüber der Schule anzugeben, über die Lehrkräfte und sonstige in der Schule beschäftigte Personen oder die Elternvertretungen Informationen übermitteln können. Die Kommunikation über die E-Mail-Adresse beschränkt sich auf notwendige Informationen in Zusammenhang mit dem Schulbetrieb. Die Kommunikation der Schule mit den Eltern auf anderem Wege bleibt davon unberührt.

(2) Die Weitergabe der E-Mail-Adresse der Eltern durch die Schule an Dritte ist nur mit Einwilligung der Betroffenen erlaubt. Die Regelungen des § 30 bleiben hiervon unberührt.

§ 16
Akteneinsicht

(1) Akteneinsicht nach § 72 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes können

1. die Eltern als Betroffene,
2. die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler,
3. noch minderjährige Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres,
4. volljährige Schülerinnen und Schüler,
5. bevollmächtigte Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler und
6. sonstige von den Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schülern Bevollmächtigte

nehmen. Das Recht auf Einsichtnahme erstreckt sich auf alle Vorgänge nach § 72 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes. Sind mit dem Vorgang personenbezogene Daten Dritter verbunden, sind diese von dem Vorgang zu trennen oder unkenntlich zu machen. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich, beschränkt sich der Anspruch auf Auskunft über die zur Person des Betroffenen gespeicherten personenbezogenen Daten nach § 72 Abs. 5 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes.

(2) Bei Abschlussprüfungen gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsakte erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses über das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung besteht.

(3) Andere ein Recht auf Einsicht oder Auskunft gewährende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 17
Aufbewahrungsfristen und Löschung von Daten, Vernichtung von Akten

(1) In Schulen sind personenbezogene Daten nur so lange aufzubewahren, wie sie für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, die Erteilung zulässiger Auskünfte oder das Ausstellen von Bescheinigungen erforderlich sind. Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach Anlage 3 Teil A. Im Übrigen wird die Erforderlichkeit durch Erreichen des jeweiligen Zwecks bestimmt.

(2) Wird eine Schule aufgehoben, werden die dauerhaft aufzubewahrenden Akten nach Anlage 3 Teil A Nr. 1 dem zuständigen Staatsarchiv angeboten. Lehnt dieses die Übernahme ab, regelt der Schulträger die Aufbewahrung. Noch befristet aufzubewahrende Unterlagen werden entweder der Schule übergeben, die die Funktion der aufgehobenen Schule übernimmt, oder es wird durch den Schulträger im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt ein Aufbewahrungsort festgelegt.

(3) Personenbezogene Daten nach dieser Verordnung, die in Aufzeichnungen oder privaten Speichermedien der Lehrkräfte oder sonstigen in der Schule beschäftigten Personen verarbeitet werden, sind regelmäßig datenschutzkonform zu vernichten oder zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Sie sind jedoch spätestens ein Jahr nach dem Ende des jeweiligen Schuljahres, in dem sie angefallen sind, zu vernichten oder zu löschen. Im Fall eines Widerspruchs- oder

Klageverfahren verlängert sich die Aufbewahrungs- und Löschfrist nach Satz 1 und 2 bis zum bestands- oder rechtskräftige Abschluss des Verfahrens.

(4) Akten, Unterlagen und Daten, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, müssen nach den Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 493) in Abstimmung mit dem zuständigen Staatsarchiv unverzüglich datenschutzkonform gelöscht werden.

§ 18
Einsatz von Videokonferenzsystemen

(1) Distanzunterricht nach § 69 des Hessischen Schulgesetzes kann durch den Einsatz von digitaler Datenkommunikation einschließlich Video- und Telefonkonferenzsystemen nach Maßgabe von § 83b des Hessischen Schulgesetzes unterstützt werden. Zum Zweck der Übertragung von Bild und Ton dürfen nach § 83a des Hessischen Schulgesetzes die erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkraft und sonstiger in der Schule beschäftigter Personen verarbeitet werden. Näheres zur organisatorischen und technischen Nutzung zum Einsatz von Videokonferenzsystemen durch öffentliche Schulen regelt das Kultusministerium durch Erlass.

(2) An einer Video- oder Telefonkonferenz nach Abs. 1 dürfen nur berechtigte Personen teilnehmen. Für die Mitarbeit von Eltern und anderen geeigneten Personen im Unterricht nach § 16 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes sind die allgemeinen Regelungen zu beachten.

(3) Eine Aufzeichnung der Übertragung darf nicht erfolgen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese aufgrund einer gesetzlichen Regelung zugelassen ist.

(4) Die Datenschutzkonformität von Videokonferenzsystemen, die nicht nach § 83a Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Schulgesetzes den Schulen zur Verfügung gestellt werden, ist nach § 83a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Schulgesetzes durch die Schule zu prüfen.

(5) Die Teilnahme am Distanzunterricht ist auch mittels Nutzung eines Video- oder Telefonkonferenzsystems verpflichtend. Die Schule hat dabei zu prüfen, ob die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme bei allen beteiligten Personen vorliegen. Technische Probleme bei der Übertragung von Bild und Ton, die nicht durch die Schülerin oder den Schüler zu vertreten sind, werden nicht als unentschuldigte Versäumnisse dokumentiert. Die unterrichtsführende Lehrkraft entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob der angegebene Grund für das Unterrichtsversäumnis anerkannt werden kann.

(6) Stehen im Einzelfall weder Endgeräte der Schülerin oder des Schülers noch des Schulträgers für die Teilnahme am Distanzunterricht in privaten Wohnräumen zur Verfügung oder fehlt es an anderen technischen Voraussetzungen, nimmt die Schülerin oder der Schüler in Räumlichkeiten der Schule am Distanzunterricht teil.

(7) Die Einwilligung nach § 83b Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes kann auch damit erklärt werden, dass die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern die Bereitschaft zur Teilnahme durch aktives Handeln in Form von Einschalten der jeweiligen Funktion erkennen lassen. Es ist von einer generellen Bereitschaft zur Teilnahme während einer gesamten Unterrichtseinheit auszugehen, sofern die Lehrkraft in der Regel zu Beginn des Unterrichts einmalig festgestellt hat, dass die berechtigte Person an der Video- oder Telefonkonferenz teilnimmt.

§ 19
Datenverarbeitung auf dienstlichen Endgeräten

Für die Nutzung der dienstlichen Endgeräte von Lehrkräften gelten die Bestimmungen dieser Verordnung sowie der gesondert erlassenen Nutzungsordnung für Lehrkräfte des Kultusministeriums in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20
Datenverarbeitung schulischer Daten auf privaten Endgeräten von Lehrkräften und sonstigen in der Schule beschäftigten Personen

(1) Auf privaten Endgeräten dürfen Lehrkräfte und sonstige in der Schule beschäftigte Personen die in Anlage 1 Teil A unter Nr. 6 personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern oder Eltern nur im Zusammenhang mit eigenem Unterricht oder Klassenführung sowie der Wahrnehmung der jeweiligen dienstlichen Aufgabenstellung verarbeiten. Darüber hinaus dürfen Förderschullehrkräfte und Berufsschullehrkräfte mit sonderpädagogi-

scher Zusatzausbildung die zur Erstellung von förderdiagnostischen Stellungnahmen erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Nach Ende des Datenverarbeitungsvorgangs sind alle für die Schüler- oder die Schulaktenführung relevanten personenbezogenen Daten unverzüglich zu diesen Akten zu nehmen.

(2) Eine Verarbeitung personenbezogener Daten nach Abs. 1 durch Lehrkräfte und sonstige in der Schule beschäftigte Personen auf privaten Endgeräten darf nur auf Antrag nach einer schriftlichen Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter erfolgen. Der Antrag muss enthalten:

1. Eine Beschreibung des Zweckes der Datenverarbeitung,

2. Zusicherung geeigneter technisch organisatorischer Maßnahmen nach den Bestimmungen von Artt. 25 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung.

(3) Lehrkräfte und sonstige in der Schule beschäftigte Personen haben bei der Nutzung von privaten Endgeräten die Löschung und Vernichtung von personenbezogenen Daten nach § 17 Abs. 3 sicherzustellen.

(4) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Erstellung von förderdiagnostischen Stellungnahmen sind besondere Maßnahmen zu treffen, um diese Daten gegen unberechtigten Zugriff zu schützen. Nach Fertigung der Stellungnahmen sind diese auf Datenverarbeitungseinrichtungen der Schule auszudrucken, zur Schülerakte zu nehmen und alle personenbezogenen Daten auf den privaten Endgeräten sind zu löschen.

(5) Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch eine Lehrkraft und sonstige in der Schule beschäftigte Personen bleibt die Schule die datenverarbeitende Stelle im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und damit auch für die Datensicherheit verantwortlich.

(6) Die Genehmigung nach Abs. 2 ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu widerrufen, wenn eine Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Datenverarbeitungseinrichtungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder anderer Rechtsvorschriften verstößt.

§ 21
Datenverarbeitung bei einem Schulwechsel

(1) Unterlagen der Schülerakte werden bei einem Schulwechsel von der abgebenden Schule an die aufnehmende Schule übergeben. Die abgebende Schule hat zu überprüfen, welche Daten für die schulische Arbeit der aufnehmenden Schule erforderlich sind.

(2) Weitere personenbezogene Daten, die für die Aufgabenerfüllung der aufnehmenden Schule nicht erforderlich sind, dürfen nur mit Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers übermittelt werden.

(3) Die nicht mehr benötigten Unterlagen nach Abs. 1 und 2 sind nach § 17 in Verbindung mit Anlage 3 zu vernichten oder zu löschen.

(4) Zweitausfertigungen von Abgangs- oder Abschlusszeugnissen verbleiben bei der Schule, die das Zeugnis ausgestellt hat. Nachfolgend besuchte Schulen erhalten auf Anforderung eine Kopie.

(5) Wird der Schulbesuch an einer Schule in freier Trägerschaft oder an einer Schule in einem anderen Bundesland oder außerhalb der Bundesrepublik fortgesetzt oder beginnt der Schulbesuch in einer Schule in Hessen, erhält die aufnehmende Schule auf Anforderung den Schüleridentifikationsdatensatz nach Anlage 1 Teil B und Angaben zu bisher besuchten Schulen sowie zu bestandenen oder nicht bestandenen Abschlussprüfungen einschließlich der Information über die Nichtzulassung zu Prüfungen.

§ 22
Datenverarbeitung zum Zwecke der Berufsschulpflichtüberwachung

Im Rahmen der Überwachung der Berufsschulpflicht nach § 67 Abs. 3 in Verbindung mit § 62 des Hessischen Schulgesetzes übermitteln Schulen den Ausbildungsstellen oder Arbeitgebern unentschuldigte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers.

§ 23
Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Religionsunterricht

(1) Um festzustellen, ob eine Schülerin oder ein Schüler zur Teilnahme an einem Religionsun-

terricht verpflichtet ist, dürfen Schulen und Schulaufsichtsbehörden personenbezogene Daten der Schülerin oder des Schülers nach Maßgabe von Abs. 2 übermitteln an

1. die Religionsgemeinschaft, deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht folgt,

2. die für den Wohnort der Schülerin oder des Schülers zuständige Meldebehörde, soweit es sich bei der Religionsgemeinschaft nach Nr. 1 um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt und die Zugehörigkeit zu dieser Religionsgemeinschaft in den Meldedaten gespeichert wird.

(2) Folgende personenbezogene Daten der Betroffenen werden übermittelt:

1. Vorname und Name,

2. Geschlecht,

3. Geburtsdatum, -ort und -land,

4. Anschrift,

5. Konfession.

(3) Zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Mitwirkungsrechte nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes kann das Kultusministerium personenbezogene Daten von Religionslehrkräften an die jeweilige Religionsgemeinschaft übermitteln, für deren Bekenntnis ein Religionsunterricht landesweit eingerichtet ist, mit der Maßgabe, dass die betreffenden Religionsgemeinschaften für die Einhaltung des jeweiligen religionsgemeinschaftlichen Datenschutzrechts nach Art. 91 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung, soweit sie über ein solches verfügen, oder des staatlichen Datenschutzrechts verantwortlich sind.

§ 24
Datenverarbeitung im Bereich sonderpädagogischer Förderung

Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten nach Anlage 1 Teil A Nr. 4.5 ist durch die Förderschulen sowie im Rahmen von inklusiver Beschulung durch die allgemeinen Schulen zulässig.

§ 25
Erfassung von Ordnungswidrigkeiten

Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfassung von Ordnungswidrigkeiten nach § 181 des Hessischen Schulgesetzes ist zulässig. Die Daten werden in einer gesonderten Datenbank bei dem für die Schule zuständigen Staatlichen Schulamt gespeichert. Näheres zur organisatorischen und technischen Nutzung der in Satz 2 genannten Datenbank regelt das Kultusministerium durch Erlass.

§ 26
Datenverarbeitung zur Dokumentation der Kindeswohlgefährdung

(1) Schulen dürfen zur Dokumentation von spezifischen Sachverhalten, die auf eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz in Verbindung mit § 62 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch schließen lassen, die damit zusammenhängenden personenbezogenen Daten verarbeiten.

(2) Eine Aufbewahrung entsprechender personenbezogener Daten ist in einer gesonderten Akte als Nebenakte zur Schülerakte zu führen. Der Zugriff ist auf den erforderlichen Personenkreis zu beschränken. Eine Weitergabe der Daten ist nur unter den Voraussetzungen von § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz erlaubt.

§ 27
Datenverarbeitung bei dem Besuch einer Schule für Kranke

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler in einer Schule für Kranke ist nach §§ 83, 83a und 83b des Hessischen Schulgesetzes zulässig. Soweit es für den Besuch der Schule für Kranke oder die Wiedereingliederung in die zuvor von der Schülerin oder dem Schüler besuchte Schule oder in eine andere Schule erforderlich ist, dürfen diese Schulen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Satz 1 hinaus personenbezogene Daten der besonderen Kategorien nach Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung der Schülerin oder des Schülers verarbeiten, wenn deren Kenntnis für

die Beschulung an der Schule für Kranke oder die Wiedereingliederung an die bisher besuchte Schule oder eine andere Schule erforderlich ist. Die für den Schulbesuch erforderlichen Angaben dürfen von der bisher besuchten Schule an die Schule für Kranke und von dieser zum Zweck der Wiedereingliederung an die im Anschluss von der Schülerin oder dem Schüler zu besuchende Schule übermittelt werden. Näheres zur Ausgestaltung der Schule für Kranke und der Wiedereingliederung regelt das Kultusministerium durch Erlass.

§ 28
Datenverarbeitung bei der Prüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern

(1) Zur Durchführung von Externenprüfungen und Erteilung von den Abschlusszeugnissen entsprechenden Zeugnissen nach § 79 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes dürfen Schulen, Schulträger und Schulaufsichtsbehörden personenbezogene Daten von Nichtschülerinnen und Nichtschülern nach § 83 Abs. 10 des Hessischen Schulgesetzes verarbeiten.

(2) Die Prüfungsunterlagen sind von der Schule, an der die Prüfung stattfindet, nach § 17 in Verbindung mit Anlage 3 aufzubewahren. Im Fall einer Nichtzulassung zur Prüfung sind die Antragsunterlagen von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Beginn des Kalenderjahres nach Antragstellung. Nach Ablauf der Fristen sind Antrags- und Prüfungsunterlagen nach Abstimmung mit dem zuständigen Staatsarchiv unverzüglich zu vernichten.

§ 29
Datenverarbeitung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung

(1) Nach § 1 des Gesetzes über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsgesetz) vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 454), geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 602), leistet das Land Hessen den Trägern von Schulen in freier Trägerschaft Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten einer Schule. Die Erhebung der Schülerzahlen erfolgt nach § 3 Abs. 1 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes im Rahmen der Nutzung der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD).

(2) Die für das Verfahren nach Abs. 1 zulässige Datenverarbeitung umfasst folgende personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Ersatzschule:

1. Schüleraktenzeichen,
2. Name; gegebenenfalls Geburtsname,
3. Vorname,
4. Anschrift,
5. Geburtsdatum,
6. besuchte Schule,
7. Schulform und Jahrgangsstufe sowie Klassen- oder Kurszuordnung,
8. Eintrittsdatum; gegebenenfalls Austrittsdatum.

§ 30
Datenverarbeitung im Rahmen der Elternvertretungen

(1) Die Elternvertretungen verarbeiten personenbezogene Daten in eigener Verantwortung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Elternmitbestimmung nach den §§ 100 ff. des Hessischen Schulgesetzes und der Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse vom 1. Juli 2010 (ABl. S. 316), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 2020 (ABl. S. 542), übermittelt die Schule den Elternvertretungen die erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4.

(2) Die Schule übermittelt dem Klassenelternbeirat, dem Jahrgangselternbeirat oder den nach § 106 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Schulgesetzes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Klassenelternbeirats beauftragten Jahrgangselternvertreterinnen und -vertretern Vornamen und Namen der Schülerinnen und Schüler der Klasse oder des Jahrgangs und ihrer Eltern sowie eine E-Mail-Adresse der Eltern und stellt die Namen und dienstlichen E-Mail-Adressen der für die Klasse oder den Jahrgang zuständigen Lehrkräfte bereit. Weitere

personenbezogene Daten, insbesondere ergänzende Kontaktdaten, dürfen weitergegeben werden, wenn dafür eine Einwilligung eingeholt wurde.

(3) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten durch den Klassenelternbeirat an die Klassenelternschaft ist nur insoweit zulässig, als die Betroffenen dazu gesondert ihre Einwilligung erklärt haben.

(4) Personenbezogene Daten, die die Schule den Mitgliedern der jeweiligen Wahlausschüsse für die Durchführung der Wahlen zu den Elternvertretungen an Schulen als erforderliche Unterstützung bei der Feststellung der Vornamen und Namen und Anschriften der Wahlberechtigten nach § 2 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse zugänglich macht, dürfen diese ausschließlich zum Zweck der Durchführung der jeweiligen Wahl und nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen verarbeiten und diese sind nach Abschluss der Wahlen zu löschen.

(5) Die Schule übermittelt der oder dem Vorsitzenden des Schulelternbeirats den Vornamen und Namen und E-Mail-Adressen der gewählten Klassenelternbeiräte. Ergänzende Kontaktdaten dürfen weitergegeben werden, wenn dafür eine Einwilligung eingeholt wurde.

(6) Die Schule übermittelt der oder dem Vorsitzenden des Stadt- oder Kreiselternbeirats Vornamen und Namen und E-Mail-Adresse der oder des gewählten Vorsitzenden des Schulelternbeirats. Weitere personenbezogene Daten, insbesondere ergänzende Kontaktdaten dürfen weitergegeben werden, wenn dafür eine Einwilligung eingeholt wurde.

(7) Die Unterrichtung des Landeselternbeirats über die Ergebnisse der Wahlen zu den Stadt- und Kreiselternbeiräten nach § 12 Abs. 1 Satz 7 der Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse erfolgt durch Übermittlung eines Verzeichnisses der gewählten Vertreterinnen und Vertreter des Stadt- oder Kreiselternbeirats, welches die jeweiligen Vornamen und Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen enthält. Für eine weitere Verarbeitung dieser Daten, insbesondere eine Veröffentlichung, bedarf es einer dem Landeselternbeirat gegenüber zu erklärenden Einwilligung der Betroffenen.

DRITTER TEIL
SCHULGESUNDHEITSPFLEGE UND SCHULPSYCHOLOGISCHER DIENST

§ 31
Datenverarbeitung zum Zwecke der Schulgesundheitspflege

(1) Im Rahmen der Schulgesundheitspflege nach Maßgabe der Verordnung über die Zulassung und die Ausgestaltung von Untersuchungen und Maßnahmen der Schulgesundheitspflege vom 19. Juni 2015 (GVBl. S. 270), geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 562), in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere bei der Einschulung und der Entlassung sowie für Untersuchungen zur Schulzahnpflege übermitteln Schulen dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie der Eltern.

(2) Folgende Daten der Betroffenen werden übermittelt:

1. Vornamen und Name,
2. Geburtsdatum,
3. Anschrift,
4. Name und (falls von Nr. 3 abweichend) Anschrift der Eltern,
5. Klassen-, Kurs-, Lerngruppenzugehörigkeit.

§ 32
Datenverarbeitung im Rahmen der Tätigkeit der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

(1) Im Rahmen der Tätigkeit der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen dürfen die für die Durchführung der schulärztlichen oder schulpsychologischen Untersuchungen sowie sonderpädagogischen Überprüfungen nach § 71 des Hessischen Schulgesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten einschließlich der Daten der besonderen Kategorien nach Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden.

(2) Die verarbeiteten personenbezogenen Daten sind datenschutzkonform zu löschen, sobald der erforderliche Zweck erfüllt ist.

VIERTER TEIL
ERHEBUNGEN AN SCHULEN

§ 33
Anwendungsbereich

Zum Zweck der Bildungsplanung, der Bildungsberichterstattung, der Evaluierung und der amtlichen Statistik können nach § 85 des Hessischen Schulgesetzes an den öffentlichen Schulen und an den Schulen in freier Trägerschaft statistische Erhebungen durch das Kultusministerium und das Statistische Landesamt durchgeführt werden.

§ 34
Periodizität und Berichtszeitpunkt der Erhebungen

(1) Folgende Erhebungen werden mindestens einmal jährlich durchgeführt:

1. Landesschulstatistik,
2. Erhebung zur Lehrkräftebedarfsplanung,
3. Abschlussstatistik,
4. schulische Abschlussprüfungen und Leistungen,
5. Anmeldungen an weiterführenden Schulen.

(2) Die Erhebungen einschließlich der genauen Erhebungszeitpunkte werden vom Kultusministerium festgelegt. Die Erhebungszeitpunkte orientieren sich an den Terminen der jeweils erhobenen Sachverhalte. Die Erhebungszeitpunkte derjenigen Erhebungen, die auch zu Zwecken der amtlichen Statistik durchgeführt werden, werden im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt festgelegt.

(3) Weitere Erhebungen können anlassbezogen durchgeführt werden. Genaue Berichtszeitpunkte, Berichtsfristen und Stichtage werden vom Kultusministerium festgelegt.

§ 35
Erhebungsverfahren

(1) Erhebungen werden auf dem Wege eines Datenabzugs aus dem landeseigenen Schulverwaltungsverfahren LUSD von der abgeschotteten Statistikstelle im Kultusministerium durchgeführt. Schulen, die über einen LUSD-Zugang verfügen, sind verpflichtet, die Daten der Erhebungen über dieses Verfahren zu übermitteln.

(2) Schulen, die nicht über einen LUSD-Zugang verfügen, haben die Erhebungsdaten in einem von der die Erhebung durchführenden Stelle zu bestimmenden Format auf digitalem Wege zu übermitteln.

(3) Daten, die nicht in dem Verfahren LUSD gespeichert sind, können auf anderem Wege erhoben werden.

(4) Die Daten werden im Regelfall als Einzeldatensätze erhoben. Erhebungs- und Hilfsmerkmale sind in der Anlage 2 aufgeführt. Die Datensätze können mit einem eindeutigen verschlüsselten Kennzeichen auf Grundlage der Datenbankkennung aus dem Verfahren LUSD versehen werden, das eine Verknüpfung der Datensätze über die einzelnen Erhebungszeitpunkte hinweg erlaubt. Sofern Einzeldatensätze als personenbeziehbar gelten, werden diese ausschließlich durch die abgeschottete Statistikstelle im Kultusministerium und das Statistische Landesamt verarbeitet.

(5) Werden Einzeldaten über das Schulverwaltungsverfahren LUSD erhoben, sind die Hilfsmerkmale zu löschen, bevor eine Übermittlung in das zentrale Verfahren KultusDataWarehouse des Kultusministeriums erfolgt.

(6) Eine Übermittlung der Hilfsmerkmale in das Verfahren KultusDataWarehouse des Kultusministeriums ist ausgeschlossen.

(7) Für eine länderübergreifende Vorgehensweise bei der Schulstatistik können die Einzeldatensätze zusätzlich mit einem eindeutigen verschlüsselten Kennzeichen versehen werden, das auf der Grundlage von Hilfsmerkmalen der Person erzeugt wird. Die Erzeugung des Kennzeichens erfolgt außerhalb des Verfahrens KultusDataWarehouse.

(8) Die Prüfung der erhobenen Daten kann durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde, die Lehrkräfteakademie und das Kultusministerium erfolgen; die Prüfung der Daten, die für die amtliche Statistik erhoben werden, wird durch das Statistische Landesamt durchgeführt. Den prüfenden Stellen werden alle zu diesem Zweck erforderlichen Daten datenschutzkonform bereitgestellt.

§ 36
Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig sind die Schulleiterinnen und Schulleiter. Soweit Daten zu Erhebungsmerkmalen an den betreffenden Einrichtungen nicht im Geschäftsgang entstehen, sind auch die Lehrkräfte und sonstigen an den betreffenden Einrichtungen beschäftigten Personen sowie die Schülerinnen und Schüler, Einzuschulenden, Schulbewerberinnen und Schulbewerber einschließlich ihrer Eltern gegenüber den Schulleiterinnen und Schulleitern ihrerseits auskunftspflichtig. Die Befragten sind zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und fristgerechten Auskunftserteilung verpflichtet. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten verantwortlich. Die Auskunftserteilung ist für den Empfänger kostenfrei.

§ 37
Übermittlung der Daten

(1) Das Kultusministerium kann erhobene Daten nach § 34 für Zwecke der amtlichen Statistik an das Statistische Landesamt übermitteln. Die Übermittlung an andere Stellen, insbesondere an die Lehrkräfteakademie, an den Schulträger und an die Kirchen und Religionsgemeinschaften ist zulässig, wenn die Daten zur Erfüllung der dem Empfänger durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind oder ein berechtigtes Interesse nach § 16 Abs. 3 des Hessischen Landesstatistikgesetzes vom 19. Mai 1987 (GVBl. I S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2016 (GVBl. S. 158), nachgewiesen werden kann und die übermittelten Daten nicht Zwecken des Verwaltungsvollzuges dienen. Die Daten empfangenden Stellen sind für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

(2) Das Statistische Landesamt kann erhobene Daten für Zwecke nach § 33 auf Anforderung an das Kultusministerium übermitteln. Ausgenommen davon sind Einzeldatensätze der Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft.

(3) Einzeldatensätze von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft, die nach § 35 Abs. 1 vom Kultusministerium erhoben werden, dürfen nur vom Statistischen Landesamt ausgewertet werden.

FÜNFTER TEIL
SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 38
Aufhebung früherer Vorschriften

Die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 (ABl. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), wird aufgehoben.

§ 39
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Wiesbaden, den 1. Dezember 2023

Der Hessische Kultusminister

Prof. Dr. Lorz

Anhang

Anlage 1 (zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen)

Teil A
Personenbezogene Schülerdaten

1. Stammdaten der Schülerin oder des Schülers
   - 1.1 Allgemeines Schüleraktenzeichen,
   - 1.2 Name; gegebenenfalls auch der Geburtsname,
   - 1.3 Vorname,
   - 1.4 Anschrift,
   - 1.5 Telefonnummer und E-Mail-Adresse, sofern eine Einwilligung durch die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler erteilt wurde,
   - 1.6 Geschlecht,
   - 1.7 Geburtsdatum und -ort, Land,
   - 1.8 Konfession, sofern Religionsunterricht dieser Religionsgemeinschaft in Hessen eingerichtet ist,
   - 1.9 Staatsangehörigkeit (einschließlich Spätaussiedlereigenschaft, Familien-/Muttersprache, Jahr des Zuzugs in die Bundesrepublik),
   - 1.10 Ausbildungsbetrieb,
   - 1.11 Namen, Namenszusatz der Eltern,
   - 1.12 Vornamen der Eltern,
   - 1.13 Anschrift der Eltern,
   - 1.14 E-Mail-Adresse der Eltern,
   - 1.15 Telefonnummer der Eltern, sofern Einwilligung erteilt wurde,
   - 1.16 auf Wunsch der Eltern die Kommunikationsmöglichkeit, über die im Notfall eine Entscheidung über notwendige Maßnahmen herbeigeführt werden kann,
   - 1.17 Vermerk über schulische Funktion der Eltern,
   - 1.18 Sorgeberechtigung,
   - 1.19 Erziehungsvereinbarungen,
   - 1.20 spezifisches Identifizierungsmerkmal (Schüler-ID),
   - 1.21 Gesetzlich verpflichtend zu verarbeitende Gesundheitsdaten.
2. Organisations- und Schullaufbahndaten
   - 2.1 Datum der Einschulung,
   - 2.2 Eintrittsdatum,
   - 2.3 Qualifikationen, Bildungsnachweise,
   - 2.4 derzeit besuchte Schule (Schulname, Schulnummer, Anschriften mit Schulartangabe),
   - 2.5 bisher besuchte Schulen (Zeiträume, Schulname, Schulnummer, Anschriften mit Schulformangabe, anderes Bundesland),
   - 2.6 Klassenbezeichnung, Jahrgangsstufe, Halbjahr und gegebenenfalls erfolgter Klassenwechsel, wiederholte Klassen, freiwillige Wiederholung, Begrenzung der Verweildauer,
   - 2.7 Klassenlehrkraft, Tutorin oder Tutor,
   - 2.8 Entlassungsdatum (Aushändigungsvermerk des Zeugnisses) und Art des erstellten Zeugnisses (erreichter Abschluss/Abschlussprüfung),
   - 2.9 Anmeldung an weiterführende Schulen, Datum der Anmeldung, Schule, Erst- und weitere Wahlen,
   - 2.10 Überweisungsdatum, Name, Anschrift der aufnehmenden Schule,
   - 2.11 Befreiung vom Unterricht, insbesondere vom Sportunterricht (Umfang/Zeitraum), sofern an der Schule Religionsunterricht erteilt wird, Datum der An- oder Abmeldung vom Religionsunterricht, Wiederanmeldung sowie Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses,
   - 2.12 Schulversäumnisse,
   - 2.13 Anträge auf sonderpädagogische Förderung, förderdiagnostische Stellungnahmen, sonderpädagogische Förderung,
   - 2.14 individuelle Förderpläne,
   - 2.15 Beurlaubung vom Schulbesuch für mehr als zwei Monate innerhalb einer Jahrgangsstufe,
   - 2.16 Abmeldung vom Schulbesuch,
   - 2.17 Neuanmeldung zum Schulbesuch nach gewähltem Schwerpunkt bei Ausbildungsgängen mit alternativen Schwerpunktmöglichkeiten,
   - 2.18 Fremdsprachenbelegung (einschließlich erreichter Abschlüsse),
   - 2.19 Kurswahl in den Wahlpflichtbereichen ab Jahrgangsstufe 7,

2.20 Kurszuweisung in Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung,
2.21 besondere gesundheitliche Beeinträchtigung und körperliche Behinderung; Teilnahme an erforderlichen Untersuchungen und Schutzimpfungen,
2.22 Teilnahme an freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften (Beginn und Ende), Daten zur Teilnahme an Fördermaßnahmen (wie LRS-Förderung, Deutsch für ausländische Schülerinnen und Schüler, Sprachheilunterricht), Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht,
2.23 Praktika (Zeitraum, Ausbildungsstätte und Anschrift),
2.24 Schülerbeförderung und Art der Beförderung (Schulweg in km, Verkehrsverbindung; Beförderung mit dem Schulbus, mit öffentlichen Verkehrsmitteln; Bewilligungszeitraum, ausgestellte Schülerfahrscheine),
2.25 Mandat in Mitwirkungsorganen,
2.26 sonstige schulbezogene Funktionen der Schülerin oder des Schülers,
2.27 Ehrenamtsdaten, sofern die oder der Betroffene oder die Eltern dies wünschen,
2.28 Auslandsaufenthalt,
2.29 BAföG-Schulbescheinigung (Datum und Kennzeichen),
2.30 Eignungsfeststellung für den Besuch einer weiterführenden Schule,
2.31 Schüler-Zusatzversicherungen,
2.32 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, soweit nach § 82 Abs. 10 des Hessischen Schulgesetzes und § 64 Abs. 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses zulässig.

3. Leistungsdaten sowie Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten
3.1 Zeugnisnoten, Versetzungsentscheidungen, Zertifikate und Ergebnisse von Prüfungen,
3.2 Angaben über Benachrichtigungen bei gefährdeter Versetzung einschließlich des Hinweises auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung,
3.3 Zeitpunkt und Ergebnis von Versetzungs- und Klassenkonferenzen; Versetzung, Wiederholung, freiwilliger Rücktritt, Überspringen einer Jahrgangsstufe, gegebenenfalls Empfehlung für den Übergang in einen anderen Bildungsgang, Zulassung zur Prüfung/ Nachprüfung/ Wiederholungsprüfung, erreichter oder zuerkannter Abschluss; Ergebnis anderer Zeugnis- und Laufbahnkonferenzen,
3.4 Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten.

4. Schulartspezifische Zusatzdaten
4.1 Grundschule
4.1.1 Zurückstellung vom Schulbesuch (Dauer und Grund), schulischer Sprachkurs,
4.1.2 Besuch einer Vorklasse einschließlich Anrechnung der Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht,
4.1.3 vorzeitige Aufnahme einschließlich Untersuchungsergebnis,
4.1.4 Vorlaufkurse,
4.1.5 Ergebnis der Einschulungsuntersuchung,
4.1.6 Schullaufbahnempfehlung.
4.2 Schulen der Mittelstufe
4.2.1 Fächer des Wahlpflichtunterrichts,
4.2.2 Kurseinstufungen,
4.2.3 Einzelergebnisse der Abschlussprüfung in der Mittelstufe.
4.3 Gymnasiale Oberstufe
4.3.1 Kurswahl Oberstufe, Abiturfächer und Leistungsergebnisse,
4.3.2 Leistungsbewertungen,
4.3.3 Fremdsprachen (Art und Zeitraum in Mittel- und Oberstufe),
4.3.4 Wahlpflichtunterricht,
4.3.5 Zulassung zum Abitur (erforderliche Ergebnisse und Datum),
4.3.6 Wahl der Prüfungsfächer zum Abitur,
4.3.7 Fächer mit schriftlichen Arbeiten,
4.3.8 Wahl der Prüferinnen und Prüfer zum Abitur,
4.3.9 Einzelergebnisse in der Abiturprüfung,
4.3.10 besondere Berechtigungen (zum Beispiel Latinum, Graecum, Hebraicum),
4.3.11 Feststellungsprüfungen in Fremdsprachen.
4.4 Berufliche Schulen
4.4.1 Ausbildungsberuf, gegebenenfalls Schwerpunkt,
4.4.2 Ausbildungs-/Arbeitszeitraum (Eintrittsdatum bei Betrieb/

Folgebetrieb, Bildungsträger, Ausbildungsmonate, voraussichtliches Ende der Ausbildung, Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildung nach § 29 des Berufsbildungsgesetzes, Ausbildungsende),

4.4.3 Art des Ausbildungsverhältnisses/ Berufstätigkeit (Fachrichtung),

4.4.4 Bezeichnung der Ausbildungsstätte/Arbeitsstätte mit Anschrift und Telefonverbindung, Amtsbezirk, „zuständige Stelle" nach dem Berufsbildungsgesetz,

4.4.5 frühere Berufsausbildung,

4.4.6 angestrebter schulischer Abschluss,

4.4.7 Anwesenheitsliste,

4.4.8 Berufsschultage,

4.4.9 Voll- oder Teilzeitschule, Blockunterricht,

4.4.10 Einzelergebnisse der Abschlussprüfung der beruflichen Schule.

4.5 Förderschule und inklusive Beschulung

4.5.1 Aufnahmeverfahren (Datum und Entscheidung),

4.5.2 Ergebnisse der schulärztlichen und schulpsychologischen Gutachten,

4.5.3 Anträge und Entscheidung zur Feststellung eines Anspruches auf sonderpädagogische Förderung,

4.5.4 Förderdiagnostische Stellungnahme (nach erfolgter Diagnostizierung mit Beschulungsvorschlag/ Schullaufbahnempfehlung), individuelle Förderplanung,

4.5.5 jährlicher Entwicklungs- und Leistungsbericht, prozessbegleitende Förderdiagnostik.

4.6 Schulen mit Heim

4.6.1 Aufnahmeverfahren (Datum und Entscheidung),

4.6.2 Krankenkasse,

4.6.3 Vorerkrankungen,

4.6.4 Gesundheitszeugnis.

5. Inhalt der Klassenbücher

Das Klassenbuch oder das Kursheft kann die folgenden Angaben enthalten:

5.1 Bezeichnung der Klasse oder des Kurses,

5.2 Namen und ggf. klasseninterne Funktionen der unterrichtenden Lehrkräfte unter Nennung der Fächer mit planmäßiger Wochenstundenanzahl,

5.3 Sprechstunden der in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte,

5.4 Namen der Schülerinnen und Schüler einschließlich schulischer Funktionen,

5.5 Teilnahme an nicht im Klassenverband erteiltem Unterricht,

5.6 Angaben über den Klassenelternbeirat,

5.7 Nachweise zum Unterricht, Vermerke über Schulversäumnisse (entschuldigt/ unentschuldigt), Verspätungen,

5.8 besondere Vorkommnisse im Unterricht,

5.9 Stundenplan, Kursplan,

5.10 Stunden- oder Wochenbericht unter Angabe der Unterrichtsinhalte und/oder Unterrichtsziele,

5.11 schulische Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts, insbesondere Wandertage, Landheimaufenthalte, Studienreisen und Ähnliches.

6. Datensatz bei der Verarbeitung personenbezogener Schülerdaten auf privaten Endgeräten der Lehrkräfte

6.1 Name einschließlich Geburtsname,

6.2 Vorname,

6.3 Geschlecht,

6.4 Geburtsdatum,

6.5 Klasse, Jahrgangsstufe, Kurs,

6.6 Schüleraktenzeichen und Gesamtschülerverzeichnis,

6.7 Schüler-ID,

6.8 Unterrichtsfächer,

6.9 Bildungsgang, Ausbildungsrichtung/ Ausbildungsberuf, gegebenenfalls Schwerpunkt,

6.10 Fächer, in denen die Lehrkraft Schülerinnen und Schüler unterrichtet,

6.11 selbst erteilte Zeugnisnoten und Ergebnisse und Teilergebnisse schriftlicher, mündlicher und praktischer Leistungsüberprüfungen sowie Verhaltensbewertungen in dem von der Lehrkraft erteilten Unterricht sowie Art und Datum der Leistungserhebung beziehungsweise der Bewertung,

6.12 Zeiten des Fernbleibens vom Unterricht in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet,

6.13 Mitglieder der Schulleitung, gegebenenfalls weitere mit Leitungsaufgaben

betraute Lehrkräfte und Klassenlehrkräfte dürfen soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, darüber hinaus die folgenden Schülerdaten verarbeiten:

6.13.1 Halbjahresnoten in allen Fächern der betreffenden Schülerinnen und Schüler,

6.13.2 alle zeugnisrelevanten Leistungsangaben,

6.13.3 zeugnisübliche Bemerkungen,

6.13.4 Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern, sofern der Erhebung nicht widersprochen wird,

6.14 Förderschullehrkräfte und Berufsschullehrkräfte mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung dürfen zur Erstellung von förderdiagnostischen Stellungnahmen außerdem folgende personenbezogene Daten verarbeiten:

6.14.1 zur Anamnese der Schülerin oder des Schülers in ihrer oder seiner Familie,

6.14.2 zu den Entwicklungsbedingungen der Lernumwelt,

6.14.3 zu Faktoren und Merkmalen hinsichtlich der Vorgeschichte,

6.14.4 zu Lernvoraussetzungen und den individuellen Fähigkeiten in ihrem Zusammenhang mit der aktuellen Lernsituation,

6.14.5 zum Lernverhalten,

6.14.6 zur sprachlichen Entwicklung,

6.14.7 zur körperlichen und motorischen Entwicklung,

6.14.8 zum emotionalen und sozialen Verhalten,

6.14.9 zur kognitiven Entwicklung,

6.14.10 zur Handlungsfähigkeit in Situationen der täglichen Erfahrung,

6.14.11 zu zusammenfassenden Beurteilungen,

6.14.12 zu Förderempfehlungen und zu Hinweisen für den zu entwickelnden Förderplan.

Teil B

Schüleridentifikationsdatensatz:

1. Name; gegebenenfalls auch der Geburtsname,
2. Vorname,
3. Anschrift,
4. Geburtsdatum,
5. Angabe zu besuchten Schulen,
6. spezifisches Identifizierungsmerkmal (Schüler-ID).

Teil C

Personenbezogene Daten der Lehrkräfte

1. Name, gegebenenfalls Namenszusatz, Geburtsname, Vorname,
2. Personalnummer,
3. Geschlecht,
4. Anschrift,
5. Telefon, gegebenenfalls E-Mail-Adressen,
6. Nationalitäten,
7. Amts-/Dienstbezeichnung,
8. Rechtsstellung,
9. Lehramt,
10. Funktion innerhalb der Schule,
11. Beauftragungen,
12. Stammdienststelle,
13. Lehrbefähigung (jeweils Fach und Art),
14. Unterrichtserlaubnis (Art und Ablauftermin),
15. Unterrichtseinsatz (Wochenstunden, Fächer, Klassen/Kurse),
16. Pflichtstundensoll/Regelpflichtstunden,
17. Mehrarbeit,
18. Unterricht an anderen Schulen (Schule, Schulform, Wochenstunden, Fächer, Klassen/Kurse),
19. Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten (Wochenstunden, Grund),
20. Pflichtstundenermäßigung (Wochenstunden, Grund),
21. Schwerbehinderung, Nachteilsausgleich,
22. abweichende Arbeitszeitregelung (Altersteilzeit, Sabbatjahr),
23. Freistellungen,
24. Sprechstunde (Tag, Zeit, Raum),
25. Schuleintrittsdatum,
26. Fortbildungen,
27. bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst: Examensdaten.

Anlage 2 (zu Erhebungen an Schulen)

Teil A

Schüler- und Unterrichtsdaten

1. Daten der Schülerin oder des Schülers
   - 1.1 Name und Geburtsnamen (Hilfsmerkmal),
   - 1.2 Vorname (Hilfsmerkmal),
   - 1.3 Wohnort (Amtlicher Gemeindeschlüssel),
   - 1.4 Schüler-ID (LUSD- Hilfsmerkmal),
   - 1.5 Geburtsort (Hilfsmerkmal),
   - 1.6 Anschrift (Hilfsmerkmal),
   - 1.7 Geschlecht,
   - 1.8 Jahr der Ersteinschulung,
   - 1.9 Eintrittsdatum in die Schule und Abgangsdatum,
   - 1.10 Zurückstellungen,
   - 1.11 Geburtstag (Hilfsmerkmal); Geburtsmonat, Geburtsjahr und Geburtsland,
   - 1.12 Staatsangehörigkeiten,
   - 1.13 Zuzug in die Bundesrepublik,
   - 1.14 Verkehrssprachen in der Familie,
   - 1.15 Konfession,
   - 1.16 Abmeldung vom Religionsunterricht,
   - 1.17 besuchte Schulform/besuchter Bildungsgang,
   - 1.18 besuchte Jahrgangsstufe,
   - 1.19 Fachrichtung, Schwerpunkt,
   - 1.20 Ausbildungsberuf,
   - 1.21 Ort des Ausbildungsbetriebes,
   - 1.22 schulische Vorbildung,
   - 1.23 vorherige Berufsausbildungen,
   - 1.24 zuvor besuchte Schulen,
   - 1.25 Abwesenheiten,
   - 1.26 zuvor besuchte Klassen,
   - 1.27 besuchte schulische Angebote,
   - 1.28 zuvor besuchte Schule, Schulform, Jahrgangsstufe, Klasse,
   - 1.29 Art und Zeitpunkt erreichter schulischer Abschlüsse,
   - 1.30 Versetzungen und Nichtversetzungen,
   - 1.31 Anmeldungen an weiterführende Schulen,
   - 1.32 Empfehlungen zur Schullaufbahn,
   - 1.33 sonderpädagogische und sonstige Förderungen,
   - 1.34 Fremdsprachenfolgen,
   - 1.35 Prüfungsfächer und -ergebnisse,
   - 1.36 Prüfungsaufgaben und -ergebnisse,
   - 1.37 Zeugnisfächer und -noten,
   - 1.38 vorschulische Förderung,
   - 1.39 besuchte Schuljahre,
   - 1.40 Wiederholungen,
   - 1.41 Ganztagsbetreuung, auch in Einrichtungen nach § 45a des SGB VIII,
   - 1.42 Erhebungsrelevante Berufsgruppen der beruflich reisenden Eltern.

2. Klassen
   - 2.1 Bezeichnung der Klasse,
   - 2.2 Schulform/Bildungsgang,
   - 2.3 Jahrgangsstufe,
   - 2.4 Klassen-ID (LUSD- Hilfsmerkmal).

3. Unterrichtsveranstaltungen
   - 3.1 Bezeichnung,
   - 3.2 Schulform/Bildungsgang,
   - 3.3 Jahrgangsstufe/Klasse,
   - 3.4 Art der Veranstaltung,
   - 3.5 Umfang und Dauer,
   - 3.6 Fachinhalt,
   - 3.7 Unterrichtssprache,
   - 3.8 Differenzierungen,
   - 3.9 besondere Eigenschaften,
   - 3.10 teilnehmende Schülerinnen und Schüler,
   - 3.11 erteilende Lehrkräfte und sonstiges Personal (nur an öffentlichen Schulen),
   - 3.12 Unterrichts-ID (LUSD-Hilfsmerkmal).

Teil B

Daten der Lehrkräfte

1. Name (Hilfsmerkmal),
2. Vorname (Hilfsmerkmal),
3. Personalnummer (Hilfsmerkmal),
4. Geschlecht,
5. Geburtstag (Hilfsmerkmal),
6. Staatsangehörigkeiten,
7. (fachliche) Qualifikationen und Ausbildungen,
8. Funktionen (Planstellenmerkmale),
9. Beschäftigungs-/Vertragsverhältnisse,
10. Regelpflichtstunden und Unterrichtsverpflichtung,
11. Vertragsumfang,
12. Mehr- und Minderstunden,
13. nicht unterrichtswirksame Stunden,
14. Bewegungsarten und -gründe sowie Personalmaßnahmen,
15. Anrechnungs- und Ermäßigungsgründe,
16. Stellenumfang und -merkmale,
17. Stammdienststelle und Abordnungen,
18. Besondere Einstellungsmerkmale,
19. Fehlzeiten und Vertretungsregelungen,
20. Lehrer-IDs (LUSD- bzw. SAP-Hilfsmerkmal),
21. Geburtsmonat und Geburtsjahr,
22. Anwesenheiten und Abwesenheiten.

Teil C
Daten der Schulen

1. Bezeichnung,
2. Schulnummer,
3. Ort,
4. Adress- und Kommunikationsdaten,
5. Haupt- und Nebenstandorte,
6. Schulträger,
7. Fachaufsicht,
8. Rechtsstellung,
9. Organisationsform,
10. angebotene Bildungsgänge,
11. besondere Einrichtungen,
12. Sprachenfolgen,
13. Gründungs- und Aufhebungsdatum,
14. Zugangsvoraussetzungen,
15. Name der Schulleiterin oder des Schulleiters,
16. Stamm- oder Stützpunktschule.

Anlage 3 (zur Aufbewahrung, Aussonderung und Archivierung)

Teil A
Aufbewahrungsfristen

1. Dauernd aufzubewahren sind
   - 1.1 Schulprogramme; dazu zählen in Schulen bereits als Schulprogramm beschriebene regelmäßige Entwicklungsberichte und verpflichtende Schulprogramme, wenn sie gesetzlich eingeführt werden,
   - 1.2 Jahresberichte und Festschriften,
   - 1.3 Schulchroniken.

2. Fünfzig Jahre aufzubewahren sind
   - 2.1 Schüleridentifikationsdatensatz,
   - 2.2 Zweitausfertigungen von Abgangs- und Abschlusszeugnissen,
   - 2.3 die Hauptakte der Schulakten.

3. Dreißig Jahre aufzubewahren sind Protokolle der Gesamt- und Schulkonferenz.

4. Zehn Jahre aufzubewahren sind
   - 4.1 Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsarbeiten und Gutachten; im Rahmen von Prüfungen angefertigt besondere Hausarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, sind auf schriftlichen Antrag, der spätestens ein Jahr nach Abschluss der Prüfung gestellt werden muss, an den Prüfling zurückzugeben,
   - 4.2 die nicht unter Nr. 3 aufgeführten Konferenzprotokolle,
   - 4.3 Bestandsverzeichnisse bei der Durchführung der Lernmittelfreiheit,
   - 4.4 Schulstatistiken.

5. Fünf Jahre aufzubewahren sind
   - 5.1 Lehrberichte,
   - 5.2 Klassen- und Kursbücher,
   - 5.3 die Schülerakte, ausgenommen die unter Nr. 2.1 und 2.2 aufgeführten Unterlagen,
   - 5.4 Zeugnislisten,
   - 5.5 Schülerverzeichnisse,
   - 5.6 die Rechnungsunterlagen bei der Durchführung der Lernmittelfreiheit.

6. Zwei Jahre aufzubewahren sind
   - 6.1 die Nebenakten der Schulakte,
   - 6.2 Versäumnislisten,
   - 6.3 Notenbücher oder entsprechende von Lehrkräften außerhalb der Schule geführte Ergebnislisten,
   - 6.4 Schulbesuchsbescheinigungen im Rahmen der Schülerförderung (BAföG).

7. Die Fristen gelten auch für automatisiert gespeicherte Dateien.

8. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Listen, schriftlichen Nachweise, Statistiken, Verzeichnisse, Lehrberichte und Klassenbücher abgeschlossen wurden. Sie beginnt bei Unterlagen, die einzelne Schülerinnen und Schüler betreffen, mit dem Schluss des Jahres, in dem die Schülerin oder der Schüler aus der Schule ausgeschieden ist, falls Rechtsmittel eingelegt worden sind, mit dem Schluss des Jahres, in dem das Rechtsmittelverfahren abgeschlossen worden ist.

9. Die Aufbewahrung erfolgt in dafür geeigneten Räumen der Schule, ausgenommen die nach Nr. 6.3 außerhalb der Schule geführten und aufbewahrten Nachweise. Die Unterlagen sind vor dem Zugriff unbefugter Dritter ausreichend zu sichern.

10. Unabhängig von den Aufbewahrungsfristen sind besondere Vorschriften zur Löschung

von Unterlagen wie die des § 82 Abs. 10 des Hessischen Schulgesetzes und § 64 Abs. 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses hinsichtlich der Eintragungen und Vorgänge über Ordnungsmaßnahmen zu beachten.

Teil B

Aussonderung und Archivierung

1. Geschlossene und abgelegte Akten und schriftliche Unterlagen sind ab Beginn ihrer Aufbewahrung mit einem deutlichen Hinweis über das Ende der Aufbewahrungsfrist zu versehen. Möglichst jährlich, längstens in Abständen von zwei Jahren ist zu überprüfen, für welches Schriftgut die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist.
2. Nach Ablauf der Frist ist das Schriftgut auszusondern und dem zuständigen Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten (§§ 4 ff. des Hessischen Archivgesetzes). Das Staatsarchiv entscheidet nach § 5 Abs. 3 des Hessischen Archivgesetzes über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen innerhalb eines halben Jahres und übernimmt das Schriftgut, das für archivwürdig angesehen wird. Lehnt das Archiv die Übernahme ab oder entscheidet es nicht innerhalb der gesetzlichen Frist über die Archivwürdigkeit, ist das Schriftgut zu vernichten, sofern kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden. Das Gleiche gilt für Dateien in digitaler Form vor der Löschung.
3. Regelmäßig werden als archivwürdig übernommen: Schulprogramme, Jahresberichte, Festschriften und Schulchroniken bei Auflösung der Schule.
4. Den Archiven werden regelmäßig angeboten
   - 4.1 Schüleridentifikationsdatensatz,
   - 4.2 Zweitausfertigungen von Abgangs- und Abschlusszeugnissen,
   - 4.3 Prüfungsakten mit den dazugehörigen Prüfungsarbeiten und Gutachten,
   - 4.4 Hauptakten der Schulakte,
   - 4.5 Konferenzprotokolle,
   - 4.6 Bestandsverzeichnisse bei der Durchführung der Lernmittelfreiheit,
   - 4.7 Schulstatistiken,
   - 4.8 alle Akten und sonstigen Unterlagen, die seit 1950 nicht mehr weitergeführt worden sind.
5. Die Staatsarchive können mit einzelnen Schulen Sondervereinbarungen über die Archivierung treffen.
6. Das nicht unter Nr. 3, 4 und 5 erfasste Schriftgut, insbesondere die Stundenpläne, Lehrberichte, Zeugnislisten, Nachweise über schriftliche Arbeiten, Versäumnislisten, Klassen- oder Kursbücher und Schulbesuchsbescheinigungen, sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist auszusondern und zu vernichten.
7. Das unter Nr. 3 und Nr. 4 aufgeführte Schriftgut wird grundsätzlich den zuständigen Staatsarchiven angeboten; diese können mit kommunalen oder anderen öffentlichen Archiven vereinbaren, die Archivierung dort vorzunehmen.
8. Die Vernichtung des ausgesonderten und nicht vom Staatsarchiv übernommenen Schriftguts obliegt der Schule. Die Abwicklung kann durch den Schulträger erfolgen. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist dauernd aufzuheben. Nach der Anlage 3 Teil A Nr. 6.3 außerhalb der Schule geführte Nachweise können von der sie verwahrenden Lehrkraft vernichtet werden; dies ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich anzuzeigen.
9. Soweit in dieser Anlage keine Regelungen getroffen sind, gilt nach § 8 der Aktenführungserlass in der jeweils geltenden Fassung.

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Ersatzschulfinanzierung im Lande Hessen − Schülersätze 2024

Erlass vom 5. Dezember 2023
Z.4 – 816.600.000-117

Zuschüsse an Ersatzschulen nach dem Gesetz über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsgesetz – ESchFG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 4545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 602)

Als Leistungen des Landes Hessen nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz sind im Haushaltsjahr 2024 je Schülerin oder Schüler folgende Schülersätze zu zahlen:

Schülersätze 2024
pro Schülerin und Schüler und Jahr

Schulform 2024	**Kurzbez.**	**Schülersatz Regelsatz 80 %**	**Schülersatz Förderschulen 85 %**
Allgemeine Schulen			
Grundschule/Grundschulzweig	G	**5.352**	
Förderstufe und Jahrgangsstufen 5 und 6 von Grundschulen	F	**6.616**	
Hauptschule/Hauptschulzweig	H	**8.577**	
Realschule/Realschulzweig	R	**6.240**	
Integrierte Jahrgangsstufe	IGS	**6.616**	
Gymnasium/Gymnasialzweig	GYM	**6.094**	
Gymnasiale Oberstufe	GOS	**8.451**	
Berufliches Gymnasium	BGYM	**8.309**	
Besondere Bildungsgänge Teilzeit	BGTZ	**6.489**	
Besondere Bildungsgänge Vollzeit (BVJ)	BGVZ	**11.405**	
Berufsfachschule Vollzeit	BSFA	**8.080**	
Berufsschule Vollzeit	BS	**3.569**	
Fachoberschule - Teilzeit	FOSTZ	**3.491**	
Fachoberschule - Vollzeit	FOSVZ	**6.429**	
Fachschule Teilzeit	FSTZ	**4.750**	
Fachschule Vollzeit	FSVZ	**6.954**	
Abendhauptschule	AH	**6.223**	
Abendrealschule	AR	**6.170**	
Abendgymnasium	AGYM	**9.483**	
Kolleg	KO	**18.528**	
Förderschulen			
Förderschwerpunkt Sehen - Bereich: Blinde	BLI		**19.444**
Förderschwerpunkt Sehen - Bereich: Sehbehinderte	SEH		**14.183**
Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	ERZ		**14.809**
Förderschwerpunk Hören	HÖR		**16.522**
Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	KÖR		**25.551**
Förderschwerpunkt Kranke	KRA		**15.325**

Förderschwerpunkt Lernen	LER		**10.415**
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	PRA		**23.913**
Förderschwerpunkt Sprachheilförderung	SPR		**12.638**
Abzugsbetrag nach § 4 Abs. 1 und 2 ESchFG			**87.300**

Erlass zur Abordnung von Bediensteten aus dem Geschäftsbereich des Kultusministeriums an Hochschulen des Landes

Erlass vom 2. November 2023
II.5 – 050.006.000-71
Gült. Verz. Nr. 30159

1. Regelungsbereich

Bedienstete aus dem Geschäftsbereich des Kultusministeriums können für eine befristete Tätigkeit an einer Hochschule des Landes nach § 25 Hessisches Beamtengesetz (HBG) oder § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) an diese Hochschulen als pädagogische Mitarbeiterin oder pädagogischer Mitarbeiter abgeordnet werden. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen als abgeordnete Lehrkräfte eine wesentliche Brückenfunktion zwischen wissenschaftlicher Lehrkräftebildung und Schulpraxis wahr. Die Abordnung als pädagogische Mitarbeiterin oder als pädagogischer Mitarbeiter umfasst vorwiegend die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums und die berufsfeldbezogene Studienberatung für Lehramtsstudierende, weiterhin die fachdidaktische und praxisorientierte Lehre sowie die Mitarbeit in praxisorientierten Forschungsprojekten.

Voraussetzung für eine Abordnung ist eine dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung oder Laufbahnprüfung oder eine fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit.

2. Verfahren

2.1 Die Ausschreibung einer zu besetzenden Stelle nach Nr. 1 ist dem Kultusministerium unter Angabe des zu übernehmenden Tätigkeitsbereichs und des Umfangs der Abordnung vorab zur Kenntnis zu geben. Die Stellenausschreibungen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Amtsblatt oder im Internet veröffentlicht.

Die Abordnung erfolgt im Umfang einer vollen, einer dreiviertel, einer halben oder einer viertel Stelle.

Der maximal zulässige Abordnungszeitraum beträgt bei Abordnungen im Umfang einer vollen Stelle drei Jahre, bei Abordnungen im Umfang einer dreiviertel Stelle fünf Jahre und bei Abordnungen im Umfang einer halben Stelle oder weniger acht Jahre. Darüber hinausgehende Verlängerungen sind nicht möglich.

Die Abordnung von Lehrkräften als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Rückkehr in die Schule erfolgen zum 1. Februar oder zum 1. August eines Jahres. Dies gilt auch im Fall einer vorzeitigen Beendigung einer Abordnung.

2.2 Die Bewerbung der Bediensteten erfolgt auf dem Dienstweg. Mit der Weiterleitung der Bewerbung dokumentiert die oder der Dienstvorgesetzte, dass einer Abordnung keine dienstlichen Interessen entgegenstehen. Aufgrund des dienstlichen Interesses an der Dokumentation der schulischen Leistungen der abzuordnenden Lehrkraft mit dem Ziel langfristiger Personalentwicklung erstellt die oder der Dienstvorgesetzte aus Anlass der Bewerbung um die zu besetzende Stelle eine aktuelle dienstliche Würdigung, in der die besonderen Fähigkeiten der Lehrkraft in Hinblick auf die angestrebte Abordnung gewürdigt werden.

Nach erfolgter Abordnung einer Lehrkraft ist für die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber eine dienstliche Beurteilung nach den Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 13. November 2020 (ABl. S. 690) zu fertigen, die angemessen die in der Abordnung getätigte Arbeit würdigt.

2.3 Die betreffende Hochschule beantragt die Abordnung der ausgewählten Bewerberin oder des ausgewählten Bewerbers beim Kultusministerium unter Angabe des zu übernehmenden Tätigkeitsbereichs und des Umfangs der Abordnung. Die Anträge sind dem Kultusministerium für den Abordnungstermin 1. August bis spätestens 1. Juni und für den Abordnungstermin 1. Februar bis spätestens 1. Dezember vorzulegen. Die Genehmigung der Abordnung erfolgt durch das Kultusministerium unter Beachtung des personalrechtlichen Verfahrens.

Die Genehmigung der Abordnung wird dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst zur Kenntnis gegeben.

Schulen und Hochschulen sowie Studienseminare und Hochschulen legen für teilabgeordnete Lehrkräfte in gegenseitiger Abstimmung die zeitliche Aufteilung der Tätigkeiten in den beiden Arbeitsbereichen fest. Dabei berücksichtigen Schulen und Hochschulen sowie Studienseminare und Hochschulen die individuellen Tätigkeitsbereiche teilabgeordneter Lehrkräfte.

2.4 Abweichend von 2.1 beträgt der maximal zulässige Abordnungszeitraum von Abordnungen im Umfang von mehr als einer halben Stelle, die vor dem 1.Februar 2024 begonnen haben, höchstens fünf Jahre.

3. Stellen und Finanzierung

Die abgeordneten Lehrkräfte werden in der Regel auf Leerstellen im Stellenplan für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums geführt. Die Personalausgaben werden durch die Hochschulen erstattet. Steht keine Leerstelle für die Abordnung zur Verfügung, sind zur Sicherstellung der Finanzierung der Vertretung durch einen Vertrag nach TV-H die Mehraufwendungen für Sozialabgaben in Höhe von weiteren 30 Prozent der Personalausgaben von den Hochschulen dem jeweiligen Schulamt zu erstatten.

4. Beförderungsmöglichkeiten

4.1 Im Sinne der Personalentwicklung kann das Kultusministerium ein Beförderungsverfahren für nach Nr. 1 abgeordnete Beamtinnen und Beamte im Eingangsamt des höheren Dienstes durchführen.

4.2 Eine Beförderung setzt die Bewerbung auf eine Ausschreibung von zu besetzenden Beförderungsstellen voraus. Ausschreibungen können zweimal jährlich für Beförderungstermine im Monat April oder im Monat Oktober durch das Kultusministerium erfolgen. Die für die Auswahl zuständige Behörde wählt die geeignete Bewerberin oder den geeigneten Bewerber nach den Grundsätzen der Bestenauslese nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen aus.

5. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Förderrichtlinie zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)

Erlass vom 23. Oktober 2023
I.3 – 549.300.000-804

Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) – im Folgenden: Verwaltungsvereinbarung II – vom 17. Mai 2023 (BAnz. AT vom 23. Juni 2023 S. B2), vor dem Hintergrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602, 4603), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5248), sowie nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO (VV zu §§ 23 und 44 LHO) vom 8. Feb-

ruar 2023 (StAnz. S. 324) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Anlage 2 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Anlage 3 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) der VV zu § 44 LHO gewährt das Land Hessen den nach Nr. 3.1 der vorliegenden Richtlinie antragsberechtigen Trägern von Einrichtungen Zuwendungen für Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter.

1. Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Das Land Hessen gewährt die Zuwendungen den in Nr. 3.1 genannten Trägern für Investi¬tionen zur Schaffung von zusätzlichen Ganztagsbetreuungsplätzen für Kinder im Grundschulalter sowie für Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung, um sie bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung nach § 24 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der ab dem 1. August 2026 geltenden Fassung zu unterstützen.

1.2 Die Zuwendungen dienen der Förderung der Investitionstätigkeit im Bereich der ganztägigen Bildung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern, die die Grundstufe (Primarstufe) einer allgemein bildenden öffentlichen oder privaten Schule besuchen, soweit diese Investitionstätigkeit das Ziel verfolgt, die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote quantitativ oder qualitativ auszubauen.

1.3 Als „Platz“ im Sinne der Förderrichtlinie gilt jedes für ein Kind im Grundschulalter räumlich ausreichend vorgehaltene Angebot, das den folgenden Voraussetzungen einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung entspricht. Plätze im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die entweder neu entstehen, solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen, oder vom Ausbau räumlicher Kapazitäten profitieren.

1.4 Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Sinne der vorliegenden Richtlinie sind Angebote zur Förderung von Grundschulkindern in Kinderhorten nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB), die den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis für Tageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII genügen, sowie Ganztagsgrundschulen nach § 2 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung II. Bei der Bereitstellung der Bildungs- und Betreuungsangebote sind Kooperationen mit Dritten möglich, wenn im Rahmen des Kooperationsverhältnisses sichergestellt ist, dass die Anforderungen an die Erlaubnispflicht oder die gesetzliche Aufsicht erfüllt sind.

1.5 Ganztagsgrundschulen nach § 2 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung II sind in Hessen ganztägige Angebote nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 bis 6 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234) zuletzt geändert am 28. März 2023 (GVBl. S. 183, 216) in Grundschulen, schulorganisatorisch verbundenen Schulsystemen, zu denen ein Grundschulangebot gehört (z. B. Grund-, Haupt- und Realschulen) oder in Förderschulen, soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden, sowie gleichartige Bildungs- und Betreuungsangebote an genehmigten Ersatzschulen.

1.6 Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der in Anlage (Kontingentverteilung) dieser Richtlinie festgelegten Kontingente gewährt; ein Anspruch auf die Gewährung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung, die Ausstattung sowie die Sanierung der kommunalen Bildungsinfrastruktur, die der Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter dienen, soweit dadurch Bildungs- und Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen oder erhalten werden oder Plätze vom räumlichen Ausbau profitieren, um eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung zu ermöglichen. Gefördert werden auch besondere, mit diesen Investitionen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben. Insbesondere sind Ausgaben für folgende Maßnahmen förderfähig:

2.1.1 Bauvorbereitungen: Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen,

2.1.2 Baumaßnahmen:

a) Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung,

b) Neuerrichtung als selbständig nutzbare Bauwerke,

c) investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (zum Beispiel Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung, Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Übergangsmaßnahmen wie zum Beispiel Containerlösungen),

2.1.3 Investitionen in Sachausstattungen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere:

a) Ausstattungen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie auf Außenflächen,

b) Mobiliar, Spiel- und Sportgeräte, Fahrzeuge, die der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports oder der kulturellen Bildung dienen,

c) Gegenstände, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen (zum Beispiel Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände).

2.2 Die förderfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Tz. 2.1 sind in den Haushalten der kommunalen Schulträger nach Tz. 3.1 Nr. 3.1.1, Nr. 3.1.2 und Nr. 3.1.3 nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2021 (GVBl. S. 498), dem Ergebnis- oder dem Finanzhaushalt zuzuordnen. Abweichend von § 103 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), wurde mit Zustimmung des für das Kommunalwesen zuständigen Ministeriums ermöglicht, förderfähige Maßnahmen, die keine Investitionen im Sinne des § 58 Nr. 18 GemHVO sind, unabhängig von der Höhe der Kosten mit Krediten zu finanzieren und wie Investitionen im Finanzhaushalt zu buchen.

2.3 Sofern ein Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2023 (BGBl. I S. 194) möglich ist, ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig.

2.4 Alle mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Preisminderungen und Rabatte sowie Veräußerungserlöse im Fall von Ersatzbeschaffungen) mindern die förderfähigen Ausgaben.

2.5 Nicht förderfähig sind laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sowie Sanierungsaufwendungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen.

2.6 Maßnahmen nach Tz. 2.1 können nur gefördert werden, wenn der zeitliche Umfang der geförderten Angebote nach § 24 Abs. 4 SGB VIII in der ab dem 1. August 2026 geltenden Fassung ab diesem Tag, frühestens jedoch ab Beendigung der Investitionsmaßnahmen vor Ort, vorgehalten wird.

3. Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigt sind:

3.1.1 die kommunalen Gebietskörperschaften und Schulverbände, die Schulträger nach den §§ 138 bis 140 HSchG sind, für Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagsschulen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 HSchG,

3.1.2 die Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, die öffentliche, freigemeinnützige oder sonstige geeignete Träger von Kinderhorten mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII sind, deren Betreuungsangebot im Bedarfsplan nach § 30 Abs. 1 HKJGB vorgesehen ist, sowie

3.1.3 die Träger genehmigter Ersatzschulen im Sinne der §§ 170 und 171 HSchG.

3.2 Gehen Schulen in freier Trägerschaft auf einen anderen Träger über, so erwirbt der neue Träger die Antragsberechtigung für das zugehörige Kontingent; das gilt auch, wenn der neue Träger nicht in der Anlage genannt ist. Gehen Schulen in freier

Trägerschaft während der Dauer der Förderung auf einen anderen Träger über, so ist der antragsberechtigte Träger von Einrichtungen berechtigt, den auf diese Schulen entfallenden Anteil seines Kontingents an den neuen Träger weiterzuleiten, soweit dieser die Verpflichtung übernimmt, die Maßnahme weiter durchzuführen. Hierfür ist ein Antrag beim Hessischen Kultusministerium zu stellen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Die antragsberechtigten Träger von Einrichtungen sind dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen für die Förderung jeder einzelnen Maßnahme vorliegen und eingehalten werden. Die Schulentwicklungsplanung ist nach § 145 Abs. 1 Satz 6 HSchG mit der Jugendhilfeplanung abzustimmen, auch mit Blick auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter; ist die Abstimmung erfolgt, so ist dies in den Anträgen der beteiligten Träger zu dokumentieren. Ziel der Abstimmung ist die Einhaltung des zur Verfügung stehenden Kontingents und die Umsetzung einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung.

4.2 Gefördert werden können Maßnahmen, die nicht vor dem 12. Oktober 2021 begonnen wurden oder von denen im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handelt. Die Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen werden.

4.3 Beginn einer Maßnahme ist der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- oder Lieferungsvertrages. Der Maßnahmenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko des Antragsberechtigten.

4.4. Bei Baumaßnahmen und Bauvorbereitungen muss der Antragsberechtigte Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks (Erbbauvertrag auf mindestens 66 Jahre) oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts sein. Wenn sich das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet, muss die Nutzungsbefugnis des Antragsberechtigten durch einen auf mindestens 25 Jahre abgeschlossenen Pachtvertrag gesichert sein. Bei Vorhaben kleineren Umfangs muss die Nutzungsbefugnis des Antragsberechtigten durch einen auf mindestens 15 Jahre abgeschlossenen Nutzungsvertrag, insbesondere einen Miet- oder Pachtvertrag, gesichert sein. Vorhaben kleineren Umfangs sind nach der Geschäftsanweisung für den staatlichen Hochbau des Landes Hessen (GABau) vom 11. August 2022, StAnz. S. 1113, Baumaßnahmen und Bauvorbereitungen mit Kosten bis zu 1 000 000 Euro. Die Restlaufzeit der vorgenannten Verträge muss jeweils der Zweckbindungsfrist nach Tz. 4.5 entsprechen.

4.5 Bei Baumaßnahmen und Bauvorbereitungen beträgt die Zweckbindungsfrist 25 Jahre seit der Anschaffung oder nach Fertigstellung der Gegenstände, bei Vorhaben kleineren Umfangs entsprechend die verkürzte Frist von 15 Jahren. Die Zweckbindungsfrist für die Sachausstattung nach Tz. 2.1. Nr. 2.1.3 beträgt zehn Jahre. Eine kürzere Frist der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach den amtlichen Abschreibungstabellen für allgemein verwendbare Anlagegüter (AfA-Tabellen) für einzelne Gegenstände bleibt hiervon unberührt. Von der Erfüllung der Zweckbindungsfristen kann abgewichen werden, wenn besondere Gründe dies erfordern und zeitnah ein Ersatzgebäude bereitgestellt werden kann.

4.6 Die Aufteilung einer Gesamtmaßnahme in eindeutig abgrenzbare Abschnitte und deren Zuordnung zu verschiedenen Programmen ist zulässig, soweit dies mit den Förderbedingungen der anderen Programme vereinbar ist. Die Prüfung obliegt dem Antragsberechtigten.

4.7 Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach der Verwaltungsvereinbarung II gewährt werden. Der Eigenanteil des Landes einschließlich der Gemeinden (Gemeindeverbände) an der geförderten Maßnahme darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

4.8 Bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Das Mindestinvestitionsvolumen je Maßnahme beträgt 40 000 Euro.

4.9 Der Empfänger von Fördermitteln stellt sicher, dass die Fördermittel unter Beachtung des Verga-

berechts des Landes, des Bundes und der Europäischen Union verwendet werden. Es ist in jedem Einzelfall vom Empfänger von Fördermitteln zu überprüfen, ob die Förderung beihilferechtlich relevant ist und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine beihilferechtskonforme Gewährung und Verwendung der Mittel sichergestellt ist. Dies gilt auch, wenn die Fördermittel an Dritte weitergeleitet werden, unter Einhaltung von Nr. 12 VV zu § 44 LHO, Nr. 6.9 und 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Nr. 6.4 und 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK). In vergaberechtlicher Hinsicht sind insbesondere folgende Regelungen in der jeweils geltenden Fassung unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (BGBl. I S. 167), zu beachten:

a) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 2 und 3 zu den VV zu § 44 LHO,

b) Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2015, Az. B I 1-8111.5/2 (juris), und

c) Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 10. August 2021 (StAnz. S.1091).

Die Fördermittel können an Dritte weitergereicht werden, die anstelle der Kommunen kommunale Aufgaben im Sinne des Förderbereiches erfüllen, sich zur Durchführung der Investitionsmaßnahme verpflichten und denen die für den Erstempfänger maßgebenden Bestimmungen des Landesprogramms sowie des Zuwendungsbescheides auferlegt werden bzw. die sich im gesamten Verfahren den Fördervoraussetzungen unterwerfen, die auch für die öffentlichen Schulträger gelten. Im Falle einer Weitergabe von Mitteln gelten die Regelungen dieser Förderrichtlinie auch für Dritte.

Der Empfänger der Fördermittel hat bei der Erteilung von Aufträgen, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen mehr als 100 000 Euro beträgt, Tz. 2.1, und 4.2 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) und die §§ 12 und 13 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) vom 12. Juli 2021 (GVBl. 338) sowie die Vorschriften des Vierten Teils des GWB in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Die maßgeblichen Erlasse, Verordnungen und Gesetze können auf der Internetpräsenz der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. eingesehen werden. Ausschreibungen im nationalen Bereich sind nach Maßgabe der geltenden Vorschriften in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD - www.had.de) und für europaweite Ausschreibungen in der europäischen Ausschreibungsdatenbank (TED – http://ted.europa.eu) bekannt zu machen. Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Dazu ist das gesamte Vergabeverfahren in einem Vergabevermerk abzubilden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Rahmen einer Anteilsfinanzierung gewährt. Maßnahmen können im Rahmen der festgelegten Kontingente bis zu 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

5.2 Das Kultusministerium entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen und auf der Grundlage der Kontingente, bei Anträgen nach Tz. 3.1 Nr. 3.1.2 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration.

5.3 Die Höhe der einzelnen Kontingente ergibt sich aus der Anlage. Anträge auf Förderung von Maßnahmen können bis zur Höhe der Kontingente gestellt werden.

5.4 Förderkontingente, die mit Ablauf des 31. Dezember 2024 nicht durch die Antragsberechtigten belegt sind, können vom Kultusministerium anderen Antragsberechtigten zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen können andere Antragsberechtigte bis zum 30. Juni 2025 weitere Anträge nach Tz. 6 bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) stellen. Das Kultusministerium kann hier-

für eine Frist vorsehen. Mittel, die nach dem 1. Januar 2025 im Rahmen der Umverteilung bereitgestellt werden, müssen vollständig bis zum 30. Juni 2026 bewilligt werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Kultusministerium die Frist bis zum 31. Dezember 2026 verlängern.

5.5 Sollte das Land Hessen nach § 5 Abs. 3 GaFinHG weitere Mittel durch die Umverteilung des Bundes nach dem 31. Dezember 2026 erhalten, können weitere Anträge bis zum 31. März 2027 eingereicht werden und bis zum 30. Juni 2027 bewilligt werden.

6. Verfahren

6.1 Das Land bedient sich zur Umsetzung des Investitionsprogramms der WIBank. Informationen zum Förderprogramm sowie zum Kundenportal (https://foerderportal.wibank.de/site/) werden über die Homepage der WIBank (https://www.wibank.de/wibank/investitionsprogramm-ganztagsausbau) bereitgestellt. Die WIBank erstellt eine Förderliste, welche auf der Homepage der WIBank zur Einsicht bereitgestellt wird.

6.2 Zuständig für die Bewilligung und die Durchführung des Zuwendungsverfahrens nach § 44 LHO ist die WIBank.

6.3 Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rückforderung der Zuwendung gelten die VV zu § 44 Abs. 1 LHO und die nachfolgenden ergänzenden Regelungen.

6.4 Die Förderanträge kommunaler Gebietskörperschaften sowie der Träger genehmigter Ersatzschulen sind bei der WIBank im Kundenportal (https://foerderportal.wibank.de/site/) einzureichen. Freie Träger von Kinderhorten reichen ihre Förderanträge über den für das Betreuungsangebot zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der hierzu eine fachliche Stellungnahme abgibt, bei der WIBank ein.

6.5 Das Kultusministerium prüft die eingehenden Anträge fachlich und bezieht für Angebote in Kinderhorten die Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ein.

6.6 Die als förderfähig eingestuften Maßnahmen stehen in Form einer Förderliste auf der Homepage der WIBank zur Einsicht bereit.

6.7 Der Abruf von Fördermitteln bis zur Ausschöpfung des Förderkontingentes je Empfänger von Fördermitteln muss der WIBank spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem Abrufstichtag vorliegen. Der Abrufstichtag ist jeweils der 31. März und der 30. September eines Jahres. Die Auszahlungen erfolgen in der Regel am 15. des auf den Abruf folgenden Monats. Mittel für angemeldete Maßnahmen müssen bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen spätestens zum letzten Abrufstichtag im September 2027 abgerufen werden.

6.8 Wird nach Prüfung des Kultusministeriums die Maßnahme als nicht förderfähig eingestuft, lehnt die WIBank den Antrag ab.

7. Förderanträge

7.1 Die Förderung muss bis zum 31. Dezember 2024 beantragt werden.

7.2 Die Förderanträge müssen folgende Daten zur Investitionsplanung enthalten:

7.2.1 Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Begründung und Angaben zum Träger unter Angabe der Einrichtungen (bei Schulen inkl. Schulnummer), denen Maßnahmen zugutekommen,

7.2.2 Erklärung, dass die geplanten Maßnahmen mit der Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfebedarfsplanung übereinstimmen; soweit bei Ersatzschulen keine Berücksichtigung in der Schulentwicklungsplanung erfolgt ist, kann bei diesen hilfsweise die längerfristige Entwicklung der Schülerzahlen zugrunde gelegt werden,

7.2.3 Erklärung, dass die geplanten Maßnahmen in die bestehenden Konzepte der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote (nach Tz. 1.2) eingebettet sind sowie bei den Schulträgern und Jugendhilfeträgern im Benehmen mit den Staatlichen Schulämtern erfolgt sind,

7.2.4 Darstellung der Plätze, die durch die Fördermittel geschaffen werden,

7.2.5 Darstellung der Plätze, die von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren,

7.2.6 Darstellung der Plätze, die erhalten werden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren,

7.2.7 Darstellung eines qualitativen Ausbaus von Bildungs- und Betreuungsangeboten, im Falle einer vorangegangenen Förderung aus dem Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau für Grundschulkinder, die Versicherung und Darstellung des Zusammenhangs mit dieser Maßnahme,

7.2.8 bei Sanierungsaufwendungen die Versicherung, dass diese nicht ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen,

7.2.9 ein Zeitplan mit Angaben zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns, zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Maßnahmenendes,

7.2.10 Finanzierungsanteile der genehmigten Ersatzschulträger in Höhe von mindestens 15 Prozent des Landesanteils nach § 4 GaFinHG,

7.2.11 Finanzierungsanteile der Kommunen in Höhe von mindestens 15 Prozent des Landesanteils nach § 4 GaFinHG,

7.2.12 Summe der Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Tz. 2.1,

7.2.13 beantragte Fördersumme und Förderquote, Finanzierungsanteil des Sachkostenträgers, gegebenenfalls Finanzierungsbeiträge Dritter unter Angabe von Höhe und Bezeichnung,

7.2.14 eine Versicherung von Seiten der Antragsberechtigten, dass die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der zu fördernden Maßnahme geprüft wurde und gegeben ist,

7.2.15 die Erklärung, dass es sich um eine nicht vor dem 12. Oktober 2021 begonnene Maßnahme handelt oder dass es sich um den nicht begonnenen selbstständigen Abschnitt einer Maßnahme handelt,

7.2.16 bei einer vorangegangenen Förderung aus dem Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder die Versicherung und Darstellung des Zusammenhangs mit dieser Maßnahme,

7.2.17 die Bestätigung, dass die geplante Maßnahme unmittelbar dem in Tz. 1.2 genannten Zuwendungszweck dient,

7.2.18 die Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen des § 7 GaFinHG vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird,

7.2.19 die Bestätigung, dass die Fördermittel zusätzlich eingesetzt werden; die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn keine Finanzmittel des Landes einschließlich der Träger nach Tz. 3.1.1 und nach Tz. 3.1.2 ersetzt werden, die vor Inkrafttreten des Ganztagsfinanzhilfegesetzes am 12. Oktober 2021 zur Finanzierung eines dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschulkinder dienenden Investitionsvorhabens durch Finanzplanung festgeschrieben oder durch Verwaltungsakt oder Vertrag oder anderweitige Förderung beziehungsweise Zuweisung gewährt wurden und den Förderzeitraum 12. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2027 betreffen und

7.2.20 die Bestätigung, dass die Regelungen dieser Förderrichtlinie sowie der begründenden Verwaltungsvereinbarung II des Landes Hessen mit dem Bund bei der Durchführung und Abrechnung aller Maßnahmen beachtet werden.

7.3 Die Maßnahmen, die aus umverteilten Kontingenten nach Punkt 5.4 beantragt werden, müssen bis zum 30. Juni 2026 bewilligt sein.

7.4 Die kommunalen antragsberechtigten Träger von Einrichtungen haben mit Blick auf die Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft bei ihren Entscheidungen die möglichen Folgekosten der Maßnahme zu berücksichtigen. Stellungnahmen der für die Kommunalaufsicht zuständigen Behörde sind mit dem Antrag vorzulegen.

7.5 Sofern es sich um bereits endabgenommene Maßnahmen handelt, ist mit dem Antrag gleichzeitig der Mittelabruf und der Verwendungsnachweis einzureichen.

7.6 Im Falle einer Bewilligung ist auf die Förderung nach dieser Förderrichtlinie durch den Bund und das Land in angemessener Form hinzuweisen.

8. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung von Fördermitteln haben deren Empfänger innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 30. April 2028, gegenüber der WIBank nachzuweisen. Abweichend von Satz 1 haben kommunale Empfänger von Fördermitteln deren Verwendung innerhalb von einem Jahr nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 30. April 2028, gegenüber der WIBank nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist im Kundenportal der WIBank

(https://foerderportal.wibank.de/site/) einzureichen. Nach Nr. 13.6.3 der VV zu § 44 LHO ist ein einfacher Verwendungsnachweis vorzulegen. Der einfache Verwendungsnachweis enthält folgende Daten:

8.1 Datum der Bewilligung,

8.2 Beschreibung der Maßnahme (Sachbericht), Zuordnung zur Maßnahme (Neubau, Umbau, Erweiterung, Ausstattung und Sanierung),

8.3 geförderte Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten),

8.4 Zahl der zusätzlichen Platzkapazitäten, die durch die Mittel geschaffen wurden,

8.5 Zahl der Plätze, die von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitiert haben,

8.6 Zahl der Plätze, die erhalten wurden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitiert haben,

8.7 Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Tz. 2.1 dieser Richtlinie,

8.8 bewilligte Fördersumme,

8.9 abgerufene Fördersumme,

8.10 Förderquote (Anteil der abgerufenen Fördermittel an den förderfähigen Ausgaben),

8.11 Maßnahmenbeginn (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungsvereinbarung II), Maßnahmenende (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungsvereinbarung II), Zeitpunkt des vollständigen Mittelabflusses,

8.12 gegebenenfalls Finanzierungsbeiträge Dritter unter Angabe von Höhe und Bezeichnung,

8.13 Bestätigung, dass eine Maßnahme dem Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote bzw. der qualitativen Weiterentwicklung bestehender Angebote dient,

8.14 Beschreibung, wie auf die Bewilligung von Fördermitteln hingewiesen wurde,

8.15 Darlegung der Einhaltung des Verbots der Doppelförderung,

8.16 Erklärung über Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen,

8.17 Erklärung der Zusätzlichkeit der Mittel für den Förderzweck.

9. Verzinsung bei verspäteter Mittelverwendung

Verspätet verwendete Zuschüsse sind ab dem Auszahlungstag bis zur zweckentsprechenden Verwendung nach den jeweils geltenden Zinssätzen des Bundes zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent. Die Frist zur Geltendmachung der Zinsen beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem die WIBank von der verspäteten Verwendung Kenntnis erlangt.

10. Rückforderung

Abgerufene Fördermittel, die nicht im Sinne des förderfähigen Zwecks verwendet wurden, werden zurückgefordert. Der zurückgeforderte Betrag ist vom Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel bis zu deren Rückzahlung zu verzinsen. Zur Verzinsung gilt Tz. 9 entsprechend. Die Frist zur Rückforderung und Verzinsung beträgt ein Jahr und beginnt nach § 48 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2020 (GVBl. S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81), sobald die WIBank von der nicht zweckentsprechenden oder nicht ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel Kenntnis erlangt.

11. Prüfungsrechte

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs, der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften und des Bundesrechnungshofs bleiben unberührt.

12. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Hessisches Kultusministerium
549.300.000-00804
Anlage: Kontingentverteilung

Anlage 1 Förderrichtlinie

Schulträger			70 % Anteil Bund	15 % Anteil Land	Gesamt
öffentlich	DADI	Landkreis Darmstadt-Dieburg	9.773.370	2.094.294	11.867.664
öffentlich	MKK	Main-Kinzig-Kreis	10.030.859	2.149.470	12.180.329
öffentlich	BS	Landkreis Bergstraße	8.478.177	1.816.752	10.294.929
öffentlich	FDL	Landkreis Fulda	4.991.317	1.069.568	6.060.885
öffentlich	GG	Landkreis Groß-Gerau	6.481.995	1.388.999	7.870.994
öffentlich	GIL	Landkreis Gießen	5.551.074	1.189.516	6.740.590
öffentlich	HR	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	3.715.069	796.086	4.511.155
öffentlich	HTK	Hochtaunuskreis/inkl. Stadt Homburg öff. Jugendhilfeträger	7.788.383	1.668.939	9.457.322
öffentlich	KSL	Landkreis Kassel	7.068.448	1.514.667	8.583.115
öffentlich	LDK	Lahn-Dill-Kreis/inkl. Stadt Wetzlar öff. Jugendhilfeträger	7.927.892	1.698.834	9.626.726
öffentlich	LM	Landkreis Limburg-Weilburg	5.349.562	1.146.335	6.495.897
öffentlich	MRL	Landkreis Marburg-Biedenkopf	5.430.511	1.163.681	6.594.192
öffentlich	MTK	Main-Taunus-Kreis	7.978.701	1.709.721	9.688.422
öffentlich	OFL	Landkreis Offenbach	11.869.447	2.543.453	14.412.900
öffentlich	OWK	Odenwaldkreis	2.896.100	620.593	3.516.693
öffentlich	RTK	Rheingau-Taunus-Kreis/inkl. Oestrich-Winkel	5.315.115	1.138.953	6.454.068
öffentlich	SEK	Schwalm-Eder-Kreis	5.619.106	1.204.094	6.823.200
öffentlich	VB	Vogelsbergkreis	3.138.088	672.448	3.810.536
öffentlich	WF	Landkreis Waldeck-Frankenberg	4.769.997	1.022.142	5.792.139
öffentlich	WK	Wetteraukreis	9.695.004	2.077.501	11.772.505
öffentlich	WM	Werra-Meißner-Kreis	2.755.730	590.513	3.346.243
		Zwischensumme Landkreise	136.623.945	29.276.559	165.900.504
öffentlich	F	Stadt Frankfurt am Main	21.526.561	4.612.835	26.139.396
öffentlich	DA	Stadt Darmstadt	4.747.607	1.017.344	5.764.951
öffentlich	KSS	Stadt Kassel	5.982.518	1.281.968	7.264.486
öffentlich	OFS	Stadt Offenbach	4.470.311	957.924	5.428.235
öffentlich	WI	Stadt Wiesbaden	9.106.828	1.951.463	11.058.291
		Zwischensumme kreisfreie Städte	45.833.825	9.821.534	55.655.359
öffentlich	FDS	Stadt Fulda	1.876.480	402.103	2.278.583
öffentlich	GIS	Stadt Gießen	2.154.637	461.708	2.616.345
öffentlich	HU	Stadt Hanau	3.045.082	652.518	3.697.600
öffentlich	KEL	Stadt Kelsterbach/kein öff. Jugendhilfeträger	535.645	114.781	650.426
öffentlich	MRS	Universitätsstadt Marburg	1.711.998	366.857	2.078.855
öffentlich	RÜS	Stadt Rüsselsheim	2.411.264	516.699	2.927.963
		Zwischensumme kreisan. Städte	11.735.106	2.514.666	14.249.772
öffentlich	LWV	Landeswohlfahrtsverband/kein öff. Jugendhilfeträger	489.142	104.816	593.958
		Summe Kommunen	194.682.018	41.717.575	236.399.593
öffentlich	LH	Schulträger Land Hessen	37.890	8.119	46.009
		Summe öffentliche Schulträger	**194.719.908**	**41.725.694**	**236.445.602**

privat	1	accadis International School Bad Homburg gGmbH	258.442	55.380	313.822
privat	2	Aktive Schule Frankfurt e.V.	32.942	7.058	40.000
privat	3	Alexander-Puschkin-Schule in freier Trägerschaft gGmbH	71.481	15.317	86.798
privat	4	Antoniushaus gGmbH	32.942	7.058	40.000
privat	5	VIVA Stiftung gGmbH, Kassel	32.942	7.058	40.000
privat	6	August-Hermann-Francke-Verein Gießen e. V.	156.762	33.592	190.354
privat	7	Behindertenwerk Main-Kinzig e.V.	137.902	29.550	167.452
privat	8	Bildung Plus e.V.	32.942	7.058	40.000
privat	9	Caritasverband Frankfurt e.V.	32.942	7.058	40.000
privat	10	Christlicher Schulverein Hanau und Kahl e.V.	142.002	30.429	172.431
privat	11	Christlicher Schulverein Kassel e.V.	56.721	12.155	68.876
privat	12	Christophorus-Schule Mühltal e.V.	32.942	7.058	40.000
privat	13	Deutsche Blindenstudienanstalt e.V.	45.241	9.695	54.936
privat	14	Drachenschule Odenwald e. V.	32.942	7.058	40.000
privat	15	European School Of Econimics gGmbH	64.101	13.736	77.837
privat	16	ASB Erasmus Frankfurter Stadtschule Grundschule gGmbH	286.322	61.355	347.677
privat	17	Erasmus-Offenbach gGmbH	83.781	17.953	101.734
privat	18	Europäische Schule RheinMain gGmbH	232.202	49.758	281.960
privat	19	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	69.021	14.790	83.811
privat	20	Evangelische Kirche in Kurhessen-Waldeck	65.741	14.087	79.828
privat	21	EVIM Bildung gGmbH	115.761	24.806	140.567
privat	22	Förderverein Christlicher Bekenntnisschulen Alheim e.V.	39.501	8.465	47.966
privat	23	Freie Christliche Schule Frankfurt am Main e.V.	155.942	33.416	189.358
privat	24	Freie Christliche Schule Darmstadt e.V.	50.981	10.925	61.906
privat	25	Freie Comenius-Schule - Freie evang. Schulgemeinde e. V.	46.881	10.046	56.927
privat	26	Freie Montessori Schule Main-Kinzig-gemeinnützige GmbH	50.161	10.749	60.910
privat	27	Freie Schule Marburg e.V.	32.942	7.058	40.000
privat	28	Initiative Freie Schule Kassel e.V.	37.041	7.937	44.978
privat	29	Freie Schule Seligenstadt-Mainhausen e.V.	33.761	7.235	40.996
privat	30	Freie Schule Untertaunus e. V.	52.621	11.276	63.897
privat	31	Freie Waldorfschule Kassel e.V.	233.022	49.933	282.955
privat	32	Freie Waldorfschule Wiesbaden e.V.	127.242	27.266	154.508
privat	33	FRISCH e.V.	32.942	7.058	40.000
privat	34	Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH	54.261	11.627	65.888
privat	35	Europa-Schule Dr. Obermayr e. V.	542.162	116.193	658.355
privat	36	Bildungsunternehmen Dr. Jordan Gemeinnütziger Schulverein e. V.	154.302	33.065	187.367

privat	37	Gemeinsam Montessori Leben gGmbH	32.942	7.058	40.000
privat	38	Georg Müller Christliche Bekenntnisschule e.V.	76.401	16.372	92.773
privat	39	Comenius-Schule Bad Orb gGmbH	32.942	7.058	40.000
privat	40	Heil- und Erziehungsinstitut für seelenpflegebedürftige Kinder Lauterbad e. V.	32.942	7.058	40.000
privat	41	Heilpädagogischer Verein Haus Michael e. V.	32.942	7.058	40.000
privat	42	Hephata	127.242	27.266	154.508
privat	43	Margarete-Steiff-Schule Frankfurt gGmbH	134.622	28.848	163.470
privat	44	International Bilingual Montessori School e. V.	128.882	27.618	156.500
privat	45	Verein Jean-Paul-Schule e.V.	32.942	7.058	40.000
privat	46	Jüdische Gemeinde Frankfurt	270.742	58.016	328.758
privat	47	Jugendberatung und Jugendhilfe e.V.	32.942	7.058	40.000
privat	48	Kerstin-Heim e.V.	32.942	7.058	40.000
privat	49	Kids Camp gGmbH	115.761	24.806	140.567
privat	50	Die Kinderzeit-Schule	74.761	16.020	90.781
privat	51	Lebensgemeinschaft Bingenheim e.V.	32.942	7.058	40.000
privat	52	Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e.V.	40.321	8.640	48.961
privat	53	Loheland-Stiftung	101.001	21.643	122.644
privat	54	AEFE (Französisches Konsulat)	262.542	56.259	318.801
privat	55	Metropolitan International School gGmbH	94.441	20.237	114.678
privat	56	Metropolitan School Frankfurt gGmbH	169.882	36.403	206.285
privat	57	Montessori EcoLearning gemeinnützige GmbH	32.942	7.058	40.000
privat	58	Montessori Fördergemeinschaft Darmstadt e.V.	50.161	10.749	60.910
privat	59	Montessori Mainbogen e.V.	54.261	11.627	65.888
privat	60	Montessori-Schule Idstein e.V.	55.901	11.979	67.880
privat	61	Montessori-Schule Wiebaden e. V.	91.161	19.535	110.696
privat	62	Montessori-Verein Dietzenbach e.V.	73.121	15.669	88.790
privat	63	Montessori-Zentrum Hofheim e. V.	69.841	14.966	84.807
privat	64	Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie	36.221	7.762	43.983
privat	65	Obermayr International School Schwalbach Main-Taunus gGmbH	132.162	28.320	160.482
privat	66	Pädagogische Initiative Bergstraße e.V.	32.942	7.058	40.000
privat	67	PbG Private bilinguale Ganztagsschule Wiesbaden GmbH	70.661	15.142	85.803
privat	68	Phorms Hessen gGmbH	508.542	108.988	617.530
privat	69	Private Kant-Schule gGmbH	140.362	30.078	170.440
privat	70	Bathildisheim e.V.	106.741	22.873	129.614
privat	71	RheinMainBildung gGmbH	32.942	7.058	40.000
privat	72	Schulgenossenschaft Friedrich Wilhelm Raiffeisen-Schule Wetzlar eG	83.781	17.953	101.734
privat	73	Schulverein Anna Schmidt e. V.	302.722	64.869	367.591
privat	74	Campus Marienhöhe gGmbH	48.521	10.397	58.918

privat	75	SIS Swiss International School gGmbH	151.842	32.538	184.380
privat	76	Sophie-Scholl-Schulen gGmbH	224.002	48.000	272.002
privat	77	Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Ortsverein Gießen	32.942	7.058	40.000
privat	78	Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Ortsverein Frankfurt	32.942	7.058	40.000
privat	79	antonius gemeinsam leben gGmbH	45.241	9.695	54.936
privat	80	St. Elisabeth-Verein e.V. Marburg	32.942	7.058	40.000
privat	81	St. Josephshaus gGmbH	32.942	7.058	40.000
privat	82	St. Vincenzstift gGmbH	130.522	27.969	158.491
privat	83	Steinmühle Marburg e.V.	49.341	10.573	59.914
privat	84	Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum und St. Josephshaus e.V.	32.942	7.058	40.000
privat	85	Freie Christliche Schule Wiesbaden e.V.	74.761	16.020	90.781
privat	86	Verein für heilende Erziehung und Therapie auf der Grundlage anthroposophischer Menschenkunde e.V.	32.942	7.058	40.000
privat	87	Verein für angewandte Sozialpädagogik	33.761	7.235	40.996
privat	88	Verein für Heilende Erziehung Marburg e. V.	60.821	13.033	73.854
privat	89	Verein für Jugendhilfen Leppermühle e.V.	32.942	7.058	40.000
privat	90	Verein für klassische Montessori-Pädagogik e.V.	80.501	17.250	97.751
privat	91	Verein für Waldorfpädagogik Freie Waldorfschule Marburg e. V.	113.301	24.279	137.580
privat	92	Verein für Waldorfpädagogik Eschwege e. V.	45.241	9.695	54.936
privat	93	Waldorfkindergarten und -schulverein Dietzenbach e. V.	131.342	28.145	159.487
privat	94	Waldorfschul- und Kindergartenverein Darmstadt e. V.	193.662	41.499	235.161
privat	95	Waldorfschulverein Frankfurt e. V.	233.021	49.933	282.954
privat	96	Freie Waldorfschule Oberursel e.V.	91.161	19.535	110.696
privat	97	Waldorfschulverein Wetterau e. V.	120.682	25.860	146.542
privat	98	Werner Wicker Klinik Orthopädisches Schwerpunktklinikum Wemer Wicker GmbH & Co. KG	32.942	7.058	40.000
privat	99	Verein zur Förderung der Erziehungskunst nach Rudolf Steiner,Weschnitztal/ Bergstraße e.V.	44.421	9.519	53.940
privat	100	Fintosch gGmbH	41.961	8.991	50.952
privat	101	Hainbachtal-Bildungs-gGmbH	46.881	10.045	56.926
privat	102	Georg Müller Schule Fulda e.V.	49.342	10.573	59.915
privat	103	Waldorfschul- und Kindergartenverein Hanau e.V.	32.942	7.058	40.000
privat	104	freiRaum Gelnhausen e.V.	32.942	7.058	40.000

privat	105	Wurzelwerke - Initiative für ganzheitliche Pädagogik e.V	32.942	7.058	40.000
privat	106	Montessori-Hanau e.V.	32.942	7.058	40.000
		Summe freie Träger	**9.800.066**	**2.100.014**	**11.900.080**
		Gesamt	**204.519.974**	**43.825.708**	**248.345.682**

Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums

Erlass vom 10. November 2023
Z.1 - 050.001.001-138
Gült. Verz. Nr. 7200

Bezug: Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 13. November 2020 (ABl. S. 690)

Die Geltungsdauer der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 13. November 2020 (ABl. S. 690), zuletzt geändert durch Erlass vom 16. November 2022 (ABl. S. 862), wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 verlängert. Daher wird in Nr. 7 „Inkraftreten; Außerkrafttreten“ in Satz 2 die Angabe „2022“ durch „2025“ ersetzt.

Änderung des Erlasses Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Stellen

Erlass vom 10. November 2023
Z.1 - 050.001.001-165
Gült. Verz. Nr. 3214

Bezug: Erlass Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Stellen vom 24. November 2017 (ABl. 2018, S. 35)

Die Geltungsdauer des Erlasses „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Stellen“ vom 24. November 2017 (ABl. 2018, S. 35), zuletzt geändert durch Erlass vom 16. November 2022 (ABl. S. 862), wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 verlängert. Daher wird Abschnitt C des Erlasses folgender Satz angefügt:

„Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

a) im Internet

Veröffentlichung der Stellenausschreibungen im Internet

Alle im Bereich des Hessischen Kultusministeriums zur Ausschreibung kommenden Stellen werden im Internetauftritt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Die Ausschreibungen finden Sie unter **www.kultusministerium.hessen.de** unter dem Menüpunkt „Themen A-Z > Karriere“.

Dort werden auch alle Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen zu Oberstudienrätinnen/ Oberstudienräten und Funktionsstellen an staatlichen Schulen und Studienseminaren sowie die Stellen der Bildungsverwaltung veröffentlicht.

Die Stellen, die nicht dem Kultusressort zuzuordnen sind und bisher im Amtsblatt veröffentlicht wurden (z. B. für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen oder die des Auslandsschuldienstes), sind von dieser Regelung nicht betroffen und erscheinen weiterhin im Amtsblatt.

b) für den Auslandsschuldienst

Die aktuellen Ausschreibungen für die Funktionsstellen der Schulleitung, Fachberatung/Koordination und Prozessbegleitung sind auf der Homepage der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen unter folgendem Link einsehbar:

https://www.auslandsschulwesen.de/Webs/ZfA/DE/Bewerbung/Stellenangebote/stellenangebote_node.html.

Der folgende QR-Code führt zu angegebenem Link:

c) für pädagogische Mitarbeiter/-innen

Im **Fachbereich Katholische Theologie** der Goethe-Universität Frankfurt am Main ist ab 01.08.2024 die Stelle für eine/einen

Pädagogischen Mitarbeiter*in (A13 HBesG, halbtags)

befristet für die Dauer von vier Jahren zu besetzen.

Aufgabengebiet:

- Schulpraktische Studien / Praxissemester
- Vorbereitungsveranstaltungen für die Praxissemester im Fach Katholische Religion
- Mentoren*innenbetreuung
- Studienberatung für Lehramtsstudierende, Scheinanerkennung, Feststellung von Leistungsäquivalenz
- Praktikumsberatung und Praktikumsbegleitung und Auswertung der Praktika
- Praxisorientierte Lehrveranstaltungen, Vermittlung didaktischer Konzepte und neuer Lehrmethoden
- Lehrer*innenfort- und Weiterbildung
- Mitarbeit an fachdidaktischen Vorhaben (Schwerpunkte Mediendidaktik, Pluralität)
- Wissenschaftliche Betreuung der Abt. Praktische Theologie/Religionspädagogik im Bibliothekszentrum Geisteswissenschaften
- Mitarbeit in Gremien des Fachbereichs und Organen des Fachbereichs Katholische Theologie, der Akademie der Bildungsforschung und Lehrkräftebildung sowie im Didaktischen Zentrum

Einstellungsvoraussetzungen:

- Lehrer*innen, die sich nach der 2. Staatsprüfung im Schuldienst wenigstens schon 3 Jahre bewährt haben und
- die Lehrbefähigung im Fach Kath. Religion nachweisen können
- sowie Erfahrungen im Bereich der Mediendidaktik mitbringen

Der*Die Schulleiter*in muss der Bewerbung einen Würdigungsbericht beilegen.

Die Universität tritt für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ein und fordert deshalb nachdrücklich Frauen zur Bewerbung auf. Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig berücksichtigt

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind in elektronischer Form **bis zum 15.01.2024** an die Dekanin des Fachbereichs Katholische Theologie, Frau Prof. Dr. Anja Middelbeck-Varwick, zu richten (E-Mail: dekanat07@uni-frankfurt.de). Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerberinnen/Bewerber werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.
Persönliche Auskunft zur Stelle erteilt die Studiendekanin Prof. Dr. Viera Pirker
(pirker@em.uni-frankfurt.de).

Die 1607 gegründete Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) ist eine traditionsreiche Forschungsuniversität. Inspiriert von der Neugier auf das Unbekannte ermöglichen wir rund 26.500 Studierenden und 5.700 Beschäftigten, Wissenschaft für die Gesellschaft voranzutreiben. Gehen Sie zusammen mit uns neue Wege und schreiben Sie Erfolgsgeschichten – Ihre eigene und die der Universität.

Unterstützen Sie uns ab 01.08.2024 im Rahmen einer halben Abordnungsstelle als

Lehrer/in als pädagogische/r Mitarbeiter/in (A12 / A 13)

Die Stelle ist auf Zeit bis 31.07.2025 (ggf. besteht die Möglichkeit der Verlängerung) am Institut für Kunstpädagogik am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften zu besetzen. Die Zahlung der Dienstbezüge erfolgt nach den Regelungen des HBesG in der jeweils geltenden Fassung.

Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 Semesterwochenstunden gem. Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Hessen in den kunstdidaktischen Modulen des Faches

Kunstpädagogik für Lehrämter L1, L2, L3, L5 sowie Bachelor und Master
- Beratung, Betreuung und Prüfung von Studierenden vorgesehen
- Mitarbeit in der universitären Selbstverwaltung

Fachdidaktisch liegen die Aufgabenfelder vor allem in den Vermittlungsbereichen kunstdidaktische Grundlagen, fach¬didaktische Konzeptionen und aktuelle Problemstellungen der Kunstpädagogik sowie Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung von Schulpraktika. Bei Vorliegen besonderer Qualifikation und Passung kann auch anteilig Lehre in kunstpraktischen Modulen erfolgen.

Anforderungsprofil:
- 1. und 2. Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasium in Kunstpädagogik
- Nachweis einer danach liegenden, mindestens dreijährigen schulischen Lehrtätigkeit
- Pädagogische Eignung
- Vertrautheit mit aktuellen kunstdidaktischen Fragestellungen und Methoden

Die Abordnung richtet sich nach dem Erlass zur Abordnung von Bediensteten aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums an öffentliche Hochschulen vom 05.09.2017, der im Einzelnen die Voraussetzungen und die Dauer der Abordnung regelt.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen Herr Prof. Dr. Ansgar Schnurr per E-Mail (sekretariat@kunst.uni-giessen.de) gerne zur Verfügung.

Die JLU strebt einen höheren Anteil von Frauen im Wissenschaftsbereich an; deshalb bitten wir qualifizierte Lehrerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben. Aufgrund des Frauenförderplanes besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Die Justus-Liebig-Universität versteht sich als eine familiengerechte Hochschule. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen. Bewerbungen Schwerbehinderter werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Sie wollen mit uns neue Wege gehen?
Bewerben Sie sich unter Angabe der Referenznummer 715/03 einschließlich **Würdigungsbericht** der/des Dienstvorgesetzten **auf dem Dienstweg** (über die Schulleitung und das zuständige Schulamt) bis zum **12.01.2024** postalisch: Justus-Liebig-Universität Gießen, Dezernat C, Goethestraße 58, 35390 Gießen. Bitte übermitteln Sie **zusätzlich vorab** Ihre Bewerbungsunterlagen über unser Onlineformular (https://www.uni-giessen.de/karriere/stellenangebote/bewerbung). Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Philipps-Universität Marburg
Am Fachbereich Erziehungswissenschaften, Institut für Schulpädagogik, ist zum 01.08.2024 befristet auf 5 Jahre, eine Abordnungsstelle als

Pädagogische*r Mitarbeiter*in

in Vollzeit auf der Grundlage des „Erlasses zur Abordnung von Bediensteten aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums an öffentliche Hochschulen“ zu besetzen. Die Stelle kann bei entsprechender Bewerberlage auch von zwei Bewerber*innen (jeweils 50 %) geteilt werden. Die Besetzung der Stelle zum 01.08.2024 steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Abordnung durch die Schulbehörde. Die Besoldung/Eingruppierung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13/A 14 HBesG bzw. Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrages des Landes Hessen.

Ihre Aufgaben:
- Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang 14 SWS, insbesondere die Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung von Schulpraxisphasen für Studierende im gymnasialen Lehramt
- Seminarangebote zu ausgewählten Themen gemäß Modulordnung des EGL-Studiengangs Schulpädagogik
- Mitwirkung an Prüfungen im Rahmen des Ersten Staatsexamens

Ihr Profil:
- abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium im gymnasialen Lehramt (Staatsexamen oder vergleichbar)
- mindestens dreijährige Tätigkeit in der Sekundarstufe I und/oder II nach bestehen der zweiten Staatsprüfung oder fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit
- Kenntnisse aus den Bereichen der Allgemeinen Didaktik, der Schulpädagogik, ergänzend in einzelnen Fachdidaktiken
- Erfahrungen in der Ausbildung von Referendar*innen

- Kenntnisse, Erfahrungen und Interesse in einem der Forschungsschwerpunkte des Instituts für Schulpädagogik
- zusätzliche Qualifikationen zur Entwicklung und Erprobung von Schnittstellenmodulen zwischen der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung sind von Vorteil

Die Philipps-Universität erwartet eine Anwesenheit in der Hochschule an mindestens drei Arbeitstagen. Bei Teilabordnung: Es wird Wert darauf gelegt, dass der Würdigungsbericht der/des Dienstvorgesetzten auch auf die zeitliche Aufteilung der Tätigkeiten in den beiden Arbeitsbereichen der Bewerberin/des Bewerbers für die Teilabordnung eingeht.

Kontakt für weitere Informationen
Dr.Oliver Hollstein

+49 6421-28 24492
schulpae@uni-marburg.de

Wir fördern Frauen und fordern sie deshalb ausdrücklich zur Bewerbung auf. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden Frauen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Als familienfreundliche Hochschule unterstützen wir unsere Beschäftigten bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eine Besetzung des Arbeitsplatzes in Teilzeit sowie eine Reduzierung der Arbeitszeit sind grundsätzlich möglich. Menschen mit Behinderung im Sinne des SGB IX (§ 2, Abs. 2, 3) werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihre Bewerbungsunterlagen mit Würdigungsbericht der/des Dienstvorgesetzten senden Sie bitte auf dem Dienstweg bis zum 07.01.2024 unter Angabe der o. a. Ausschreibungs-ID an den Fachbereich Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg, Institut für Schulpädagogik, Frau Sabine Wagner, Pilgrimstein 2, 35032 Marburg. **Bitte übermitteln Sie Ihre Bewerbungsunterlagen vorab elektronisch über den Bewerbungs-Button auf unserer Homepage.** Dort finden Sie die Ausschreibung unter der Ausschreibungs-ID
fb21-0019-pämi-2023.

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

Gesucht werden Gruppen zur Teilnahme am Jubiläum des Hessischen Schul-Theater-Treffens 2024 in Schlitz

In Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kultusministerium findet vom 05. - 07. Juli 2024 zum 40ten Mal das Hessische Schultheatertreffen statt. Träger der Veranstaltung ist der Landesverband Schultheater in Hessen e.V. Das HSTT ist ein Theaterfestival, das die Vielfalt des hessischen Schultheaters in den verschiedenen Schulformen und Altersstufen zeigt und den Erfahrungsaustausch zwischen den Gruppen, den Spielleiterinnen und Spielleitern sowie interessierten Fachleuten ermöglicht.

Bewerbung

Bewerben können sich alle Gruppen, die an hessischen Schulen Theater spielen oder Theater an ihrer Schule unterstützen (s.u.). Teilnahmeberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler aus allen Schulformen und Altersstufen unabhängig davon, ob sie nun Theater im Fach Darstellendes Spiel oder in einem anderen Fach (auch Fremdsprache), in einer Theater-AG oder in einer freien Gruppe spielen.

Gruppen können sich auch um einen von zwei besonderen Workshops bewerben. Sie erhalten die Möglichkeit, unter fachlicher Anleitung beim Festival Aufführungen in Form von Film, Bild und Text zu dokumentieren („Doku-Team“) oder die Grundlagen der Bühnen- und Lichttechnik zu lernen und anzuwenden („Technik-Team“). Die Organisatorinnen und Organisatoren des HSTT beraten und unterstützen interessierte Spielleitungen gerne bei der Bewerbung.

Anmeldeschluss: 17.03.2024

Bis zum **10.05.2024** muss ein Video oder ein Konzept eingereicht und ein Proben- oder Aufführungsbesuch eines Jurors oder einer Jurorin ermöglicht werden, der aussagekräftig für die Produktion ist und eine begründete Auswahl zulässt.

Die interessantesten Produktionen werden durch eine Kommission Mitte Mai ausgewählt und je nach Format in unterschiedlicher Weise im Rahmen des HSTT präsentiert. Vorrangig eingeladen werden Spielleiterinnen und Spielleiter sowie Schulen, die nicht am HSTT 2023 teilgenommen haben,

Für die Bewerbung um die Teilnahme als Doku- oder Technikteam sollte eine Begründung vorliegen, die die Motivation der Gruppe für das jeweilige Thema verdeutlicht. Videobeiträge, gelungene Theaterfotografien oder der Hinweis auf die selbst gestaltete Theaterhomepage der Schule können der Bewerbung genauso beigelegt werden wie Fotografien von interessanten Lichtstimmungen.

Teilnahmebedingungen

Jede teilnehmende Gruppe muss gewährleisten, dass alle Spielerinnen und Spieler sowie die Spielleitungen vom **05. - 07. Juli 2024** an allen Veranstaltungen des Festivals teilnehmen. Für das Doku- und Technikteam werden zusätzliche Workshoptermine zur Vorbereitung des Festivals mit der jeweiligen Gruppe vereinbart. Außerdem wird das Technikteam bereits zwei Tage vor Beginn des Festivals, also am 03. Juli, und das Doku-Team einen Tag vor dem Festival am 04. Juli für Vorbereitungen anreisen. Die Spielleitungen der Gruppen nehmen außerdem verbindlich an einem Vortreffen zur Planung und Programmgestaltung am **05. Juni 2024** in der Landesakademie Schlitz teil.

Die Unterkunft und Verpflegung sowie die Teilnahme an allen Veranstaltungen des HSTT sind kostenfrei und finden in der Landesakademie für musisch-kulturelle Bildung in Schloss Hallenburg in Schlitz statt. Die Anreise muss selbst organisiert werden, Reise- und Transportkosten können nicht übernommen werden.

Für hessische Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler stellt die Teilnahme am Treffen eine Schul-

veranstaltung dar. Anträge auf Unterrichtsbefreiung für die ausgewählten Spielgruppen und deren Spielleiterinnen und Spieler sind an die jeweilige Schulleitung bzw. Schulaufsicht zu stellen.

Schultheater-Förderpreis der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen

Alle ausgewählten Gruppen werden mit diesem Preis in Höhe von jeweils 2000 Euro ausgezeichnet. Er ist gedacht für Anschaffungen im Theaterbereich und dient der Ausgestaltung der Theaterbedingungen an der jeweiligen Schule. Hierunter sind Bühnen- und Lichttechnik, Tonanlagen, Verdunklungsstoffe, Kostüme, aber auch z. B. ein gemeinsamer Workshop der Gruppe als Initialzündung für ein neues Projekt zu verstehen. Die Auszahlung erfolgt durch den LSH auf Grundlage bezahlter Rechnungen. Das Preisgeld ist auf einmal abzurechnen und muss innerhalb eines Jahres abgerufen werden.

Anmeldung und weitere Informationen:

Landesverband Schultheater in Hessen e.V.
Geschäftsstelle, Rodensteiner Straße 49,
64407 Fränkisch-Crumbach,
Tel. 06164 – 515589,
E-Mail: o.moench@lshev.de,
Homepage: https://neu.lshev.de

SCHÜLERWETTBEWERBE

Internet-Teamwettbewerb 2024: Auf dem Weg zu den Olympischen Spielen 2024 in Paris

Mit mehr als 31 000 teilnehmenden Schülerinnen und Schüler letztes Jahr ist der Internet-Teamwettbewerb der beliebteste Französisch-Wettbewerb Deutschlands! Einfach und leicht richtet er sich an allen Klassenstufen und Schultypen.

Ein beliebter Schulwettbewerb

Der Internet- Teamwettbewerb ist anlässlich des 40. Jahrestags des Elysée-Vertrags am 22. Januar 2003 auf Initiative des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW und des Büros für Sprache und Bildung Nordrhein-Westfalens entstanden. Das starke Engagement der Französischlehrkräfte und Partner hat zur Ausbreitung des Wettbewerbes beigetragen.

Teamgeist wird gefragt

Der Wettbewerb richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5, egal ob mit oder ohne Französisch-Kenntnissen. Die Teams können aus einer Klasse, einem Kurs oder einer AG bestehen. Die Größe der Teams ist nicht festgelegt, sie sollten jedoch immer aus mindestens zwei Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestehen. Es können ganze Klassen oder ausgewählte Schülerinnen und Schüler am Wettbewerb teilnehmen. Die Anzahl der teilnehmenden Französischklassen bzw. Teams einer Schule ist nicht begrenzt.

Die Wettbewerbsfragebögen werden auf 4 Niveaustufen angeboten:

- F1: Anfänger oder 1. Lernjahr (Fragebogen nur auf Deutsch)
- F2: 2. und 3. Lernjahr (Fragebogen auf Deutsch und Französisch)
- F3: 4. und 5. Lernjahr (Fragebogen auf Französisch)
- F4: ab 6. Lernjahr (Fragebogen auf Französisch)

Die Fragebögen enthalten verschiedene Aufgaben in acht unterschiedlichen Bereichen wie z.B. Musik, Film, Technik, Sport und natürlich die deutsch-französische Freundschaft. Die Bearbeitung der Online-Fragebögen erfolgt in der vorgegebenen Zeit am Computer. Die Schülerinnen und Schüler beantworten die Fragen mit Hilfe von Informationen aus frankophonen Webseiten.

Die Teams benötigen für den gesamten Wettbewerbszeitraum Computer und Zugang zum Internet. Am besten eignet sich dafür der Medienraum der Schule. Die Computer müssen für das Abspielen von Ton- und Videodateien (Kopfhörer) ausgerüstet sein sowie einen Flashplayer zum Abspielen von Videos installiert haben. Nicht jede Schülerin oder jeder Schüler benötigt einen eigenen Computer, die Aufgaben sollen im Team gelöst werden.

Ablauf des Internet-Teamwettbewerbs

Für die Bearbeitung des Fragebogens sind ca. zwei bis drei Schulstunden am 22. Januar 2024 nötig. Die Bearbeitung kann zwischen 7.30 und 16:00 Uhr erfolgen. Bitte stellen Sie sicher, dass die Teams von ggf. anschließenden Unterrichtsstunden befreit werden und die Computerarbeitsplätze am Wettbewerbstag für die gesamte Zeit zur Verfügung stehen.

Der Wettbewerb ist am 22. Januar 2024 um 16:00 Uhr für alle Beteiligten zu Ende. Ab diesem Zeitpunkt ist es nicht mehr möglich, auf die Module zuzugreifen.

Für die Teilnahme am Wettbewerb ist eine Registrierung erforderlich.

Sie können sich ab dem 1. Dezember 2023 und bis zum Wettbewerbstag am 22. Januar 2024 7:00 Uhr unter https://www.internetteamwettbewerb.de/login registrieren. Dank der Anmeldeplattform und der Einstellung pro Bundesland der Listen der Schulen, an denen Französisch unterrichtet wird, wählt die Lehrkraft bei der Anmeldung ihr Bundesland und dann ihre Schule aus einem Dropdown-Menü aus.

Nach dem Wettbewerb werden die Gewinnerin oder der Gewinner separat benachrichtigt, die Platzierungslisten später auf der Webseite des Internet-Teamwettbewerbsveröffentlicht.

Mehr Infos unter:
https://www.internetteamwettbewerb.de/

Internationaler Comic-Wettbewerb für Jugendliche "Sport - zwischen Krieg und Frieden"

Die siebte Ausgabe (2023–2024) des internationalen Comic-Wettbewerbs für Jugendliche aus Deutschland, Frankreich und Belgien steht unter dem Motto „Sport - zwischen Krieg und Frieden“. Auch nach 110 Jahren klingt es verblüffend: Im Ersten Weltkrieg spielten Soldaten verfeindeter Nationen auf dem Schlachtfeld miteinander Fußball. Der so genannte Weihnachtsfrieden 1914 war nur eine kurze Unterbrechung der blutigen Kämpfe an der Westfront im belgisch-französischen Grenzgebiet und ein einmaliges Ereignis. Das ungewöhnliche Fußballspiel war Ausdruck von Menschlichkeit und Verbrüderung im brutalen Kampfgeschehen. In der Propaganda werden Kriege gerne idealisiert mit sportlichen Wettkämpfen verglichen, doch die blutige Realität ist eine andere. Im Gegensatz zum Sport hat kriegerisches Handeln vielfach den Tod von Menschen zur Folge, wie auch die zahlreichen Gräber von Sportlerinnen und Sportlern auf Kriegsgräberstätten zeigen.

Der Sport birgt mit großen Emotionen immer auch die Gefahr einer Instrumentalisierung – für überhöhten Nationalismus, für Rassismus und Sexismus. Doch kann der Sport auch als das Gegenteil von gewalttätiger Aggressivität und Ausgrenzung verstanden werden, als Ausdruck von Dialog und Versöhnung. Die Ideen der Olympischen Spiele und Friedensläufe sind Beispiele dafür. Aber kann der Sport Kriege verhindern und Frieden sichern? Welche Rolle können Sportlerinnen und Sportler in Konflikten spielen? Sind sie Teil der Propaganda oder ermöglichen sie Versöhnung?

Bis zum **31. März 2024** können Jugendliche der **Altersgruppen 12-20 Jahren Einzel- und Gruppenbeiträge** einsenden. Zu gewinnen gibt ein **gemeinsames Wochenende mit den Gewinnerinnen und Gewinnern aus Frankreich und Belgien** sowie kleine Geldpreise.

Der Internationale Comic-Wettbewerb für Jugendliche ist ein gemeinnütziges Kooperationsprojekt des **Volksbundes Deutsche Kriegsgräbergräberfürsorge e.V.** mit dem französischen **Nationalen Amt für Kombattanten und Kriegsopfer** (ONACVG) und dem belgischen **War Heritage Institute**.
Weitere Informationen:
www.volksbund.de/wettbewerbe

Smart School Wettbewerb 2024

Allgemein:
1) Eltern, Lehrkräfte, Schulleitungen, Schulträger und alle anderen Bildungsinteressierten aufgepasst: Der Smart School Wettbewerb 2024 ist gestartet und läuft noch bis zum 19. Januar 2024!

Wir sind überzeugt, in Deutschlands Schulen schlummern zu viele Best Practices im Verborgenen. Diese verdienen mehr Sichtbarkeit und Wertschätzung. Schließlich muss das digitale Rad nicht an jeder Schule neu erfunden werden. Um den Transfer guter Ideen zu stärken, zeichnet Bitkom seit 2018 jährlich digitale Vorreiterschulen zu Smart Schools aus. Mittlerweile gibt es über 115 Smart Schools unterschiedlicher Schularten in allen 16 Bundesländern und international. Diese Schulen sind Teil des Smart School Netzwerks, das sich halbjährlich trifft, Positivbeispiele vorstellt und sich mit politischen Entscheidungsträgerinnen und –träger austauscht.

2) It's that time of the year again - wir suchen Deutschlands digitale Vorreiterschulen! **#SmartSchool**

Noch bis zum 19. Januar 2024 können sich Schulen, die in den Bereichen digitale Schul- und Unterrichtskonzepte, digitale Infrastruktur und Qualifizierung von Lehrkräften und Personal echt smart sind, über unsere Webseite bewerben:
www.smart-school.de

Wir freuen uns über zahlreiche Bewerbungen, noch mehr Infos gibt's unter www.bitkom.org/smart-school oder beim Bitkom-Bildungsteam @Leah Schrimpf & @Nora Rohr (LinkedIn) / @Bitkom_Bildung (X).

3) Deutschlands Schulen müssen bei der #Digitalisierung zügig ihre Hausaufgaben machen: 56 Prozent der Schülerinnen und Schüler empfinden eine schlechte #technische Ausstattung als eins der dringlichsten Probleme an ihrer Schule, gleichzeitig wünschen sich mehr als die Hälfte mehr Unterrichtsinhalte zu technologischen Entwicklungen, der Produktion digitaler Inhalte und dem Bau digitaler Geräte.

Dabei gibt es so viele Best Practices: Einzelne #SmartSchools zeigen schon heute, wie digitale Schule und #Bildung funktioniert.

„Wir brauchen dringend mehr Tempo bei der Digitalisierung der deutschen Schulen. Die Smart Schools machen es seit vielen Jahren vor und zeigen, wie digitale Schule geht. Wenn wir die Chancen digitaler Technologien in der Bildung endlich richtig nutzen wollen, brauchen die Vorreiter mehr Sichtbarkeit“, sagt Bitkom-Präsident Dr. Ralf Wintergerst.

Auch 2024 suchen wir bei unserem Smart-School-Wettbewerb bis zum 19. Januar 2024 wieder Deutschlands digitale Vorreiterschulen. Sie vereinen digitale Infrastrukturen mit digitalen Inhalten und Konzepten sowie entsprechend qualifizierten Lehrkräften.

Das trifft auf Ihre Schule zu? Mehr Informationen & den direkten Weg zur Bewerbung gibt es hier: www.bitkom.org/smart-school

Sonderkategorie:
Mit der Sonderkategorie "Künstliche Intelligenz" wollen wir in diesem Jahr Schulen hervorheben, die bereits innovative pädagogische Konzepte zum Einsatz von KI in Schule erarbeitet und implementiert haben, und die sich mit der Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern zu diesem Thema auseinandersetzen. „KI wird nicht nur das Arbeiten, sondern auch das Lehren und Lernen nachhaltig verändern“, sagt Bitkom-Präsident Dr. Ralf Wintergerst. „Insbesondere die Entwicklungen im Bereich generativer KI stellen die Bildungswelt schon jetzt auf den Kopf. Wir wollen Schulen mit der diesjährigen Sonderkategorie nach vorne rücken, die ihre Erfahrungen mit generativer KI weitergeben können.“

Historie:
Die ersten Smart Schools wurden 2016 im Rahmen des Nationalen IT-Gipfels der Bundesregierung ausgezeichnet. Seit 2018 wird das Projekt vom Bitkom weitergeführt. Weitere Informationen zu Smart Schools, Wettbewerb und Bewerbungsverfahren finden sich unter www.bitkom.org/smart-school. Die Gewinnerschulen werden im Rahmen der Bitkom Bildungskonferenz am 13. und 14. März 2024 ausgezeichnet.

Webseite: www.bitkom.org/smart-school

Hessischer Schulschach Mannschaftswettbewerb 2023/2024

(HSMW 2023/2024)
Meldeschluss WK II-IV und G: **01. Dezember 2023**, WK M, HR und WK O: **15. Februar 2024**

Liebe Schulschach Betreuer,
das neue Schuljahr 2023/2024 ist gestartet und damit rückt auch der Beginn des Hessischen Schulschach Mannschaftswettbewerbs 2023/2024 näher. Ich möchte Ihnen hier die wichtigsten Informationen zu diesem Wettbewerb zukommen lassen:
Der Wettbewerb wird ausgetragen in folgenden Wettkampfgruppen:
WK O Offene Klasse Schüler und Schülerinnen bis einschl. Klasse Q4 (und jünger)
WK M Mädchen altersunabhängig bis Geburtsjahrgang 2003 und jünger
WK 2 Geburtsjahrgang 2006/2007 und jünger **(6-er TEAMS!)**
WK 3 Geburtsjahrgang 2009/2010 und jünger
WK 4 Geburtsjahrgang 2011/2012 und jünger
WK G Grundschule Klassen 1-4 altersunabhängig
WK H/R Haupt- und Realschüler bis einschl. Klasse 10 (und jünger)

Der Wettbewerb wird voraussichtlich für die WK 2-4 und G über zwei Hauptrunden und ein gemeinsames Finale ausgetragen. Für die einzelnen Hauptrunden gelten die folgenden Endtermine:
Erste Hauptrunde bis zum Freitag, den **19.01.2024**
Zweite Hauptrunde bis zum Freitag, den **23.02.2024**

Das Finale der WK 2-4, G und der Wettbewerb der WK M, HR und WK O als Tagesturnier findet Anfang März 2024 an der Kurt-Schumacher-Schule Karben statt.

Alle Informationen zur 1. Runde bekommen die Betreuer bis zum 04.12.23 per Email mitgeteilt.

In den WK 2-4, G, HR und M ist der HSMW gleichzeitig der Qualifizierungswettbewerb zu den Deutschen Schulschach Meisterschaften. Der Wettbewerb der WK O endet auf Landesebene.

Für die erste Hauptrunde werden aufgrund regionaler Gesichtspunkte Vierer- bis Achtergruppen gebildet, von denen sich die jeweils Erst- und Zweitplatzierten für die nächste Runde qualifizieren. Schulen mit zwei gemeldeten Mannschaften

in einer Wettkampfgruppe müssen ebenfalls davon ausgehen, unter Umständen kein Heimrecht zu bekommen.

Sollte zwischen den Mannschaften keine Einigung beim Spieltag zustande kommen legt der LSSR einen für alle Mannschaften verbindlichen Spieltermin fest.

Für die WK 2-4 beträgt die Bedenkzeit je Spieler 30 Minuten und für die WK G 20 Minuten jeweils für die gesamte Partie. Bei Einigkeit aller Betreuer kann die Bedenkzeit auf bis zu 15 min je Spieler verkürzt werden. Es gilt in allen Wettkampfgruppen keine Notationspflicht. Die detaillierten Regelungen für die WK M, HR und die WK O werden abhängig von der Anzahl der gemeldeten Teams für das Tagesturnier im März 2024 nach dem Meldeschluss festgelegt.

Die Ausrichter der Turnierrunden senden bitte die Ergebnisse unmittelbar nach den Turnieren an den LSSR. Zu diesem Zweck werden den Ausrichtern wie üblich dafür vorgesehene Formulare bereitgestellt. Eine Vorabmeldung der Ergebnisse per E-Mail ist sehr wünschenswert.

Bei dem diesjährigen Wettbewerb ist eine namentliche Meldung der Spieler nicht zum Meldeschluss erforderlich, diese Festlegung erfolgt erst mit Beginn der ersten Runde. Die Ausrichter bekommen hier entsprechend ein Formular übersandt, welches bei der 1. Runde von allen Mannschaften verbindlich auszufüllen ist.

Die Anmeldung zum HSMW 2023/24 mit der Anzahl der Mannschaften ist nur dann gültig, wenn das Anmeldeformular mit Schulstempel und Unterschrift der Schulleitung versehen ist!

Beachten Sie bitte, dass die bei der ersten Runde gemeldete Mannschaftsaufstellung für den gesamten Wettbewerb verbindlich ist. Etwaige Ersatzspieler sind immer hinter den gemeldeten Stammspielern einzusetzen, ein Brettertausch ist nicht zulässig.

Zur Einstimmung auf den Wettbewerb empfiehlt sich eine Teilnahme am Hessischen Schulschachpokal am 30. November in Karben.

Die drei Bestplatzierten der WK 2-4 und G aus dem Schulschach Pokal qualifizieren sich mit diesem Ergebnis automatisch für die zweite Runde im Mannschaftswettbewerb. Allerdings kann sich jeweils nur ein Team pro Schule zusätzlich qualifizieren.

Bitte informieren Sie sich in der Turnierordnung der HSJ noch einmal über die bei diesem Wettbewerb geltenden Regeln.

Die Turnierordnung, sowie alle weiteren Informationen zum HSSP 2023 und HSMW 2023/2024 werden im Internet rechtzeitig unter
http://www.hessische-schachjugend.de/
abrufbar sein.

Ihnen und Ihren Schülern wünsche ich viel Freude, spannende Partien und Erfolg beim Schulschach in Hessen.

Mit freundlichen Grüßen
Simon Martin Claus, Landeskoordinator für Schulschachwettbewerbe und LSSR

Hessischer Schülerzeitungswettbewerb 2023 / 2024

Der Hessische Schülerzeitungswettbewerb prämiert herausragende Leistungen von Schülerzeitungsredaktionen und fördert deren Engagement. Er wird veranstaltet von der Jugendpresse Hessen e. V. in Kooperation mit dem Hessischen Kultusministerium und der LitCam gGmbH.

Teilnehmen können alle Schülerzeitungen, die im Schuljahr 2022 / 2023 an einer hessischen Schule erschienen sind. Die Schülerzeitungen müssen als Printmedien und als PDF (bei Onlineschülerzeitungen genügt ein PDF vom Artikel) vorliegen. Einzelausgaben für den Wettbewerb sind nicht zulässig.

Die prämierten Schülerzeitungsredaktionen und Einzelautorinnen und -autoren erhalten als Auszeichnung für ihre Leistungen Sachpreise. Zudem qualifizieren sich die ersten drei Plätze jeder ausgeschriebenen Kategorie für den Schülerzeitungswettbewerb der Länder auf Bundesebene.

Der Einsendezeitraum endet am 30.11.2023.

Die Teilnahme findet digital statt unter szw-hessen.de

Hauptkategorien

- Grundschulen
- Hauptschulen
- Realschulen / Gesamtschulen ohne Sek. II
- Gymnasien / Gesamtschulen mit Sek. II
- Förderschulen
- Berufsbildende Schulen
- Online-Schülerzeitungen

Jede bestplatzierte Schülerzeitung erhält drei Mitgliedschaften bei der Jugendpresse Hessen sowie drei Jugend-Presseausweise für deren Autorinnen und Autoren. Satzung sowie Beitragsordnung sind anzuerkennen.

Die bestplatzierten Schülerzeitungen in den Hauptkategorien qualifizieren sich für den Schülerzeitungswettbewerb der Länder, bei dem sie auf die besten Redaktionen Deutschlands treffen. Über die Nominierung entscheidet eine unabhängige Jury.

Sonderpreis Bildung

Durch Corona wurde die Welt digital – auch der Unterricht wurde digital. Aber: Welche Rolle spielen digitale Medien wirklich in deinem täglichen Schulleben und wie funktioniert Schule in Zukunft? Wie sieht es aus mit Apps, WLAN in der Schule, Handynutzung oder ist deine Schule in Sozialen Medien aktiv?

Das Hessische Kultusministerium vergibt zu diesem Thema einen Sonderpreis. Der beste Artikel in der Sonderkategorie „Bildung“ wird mit einem Preisgeld von 300 Euro ausgezeichnet.

Sonderpreis Gesundheit

Wir alle wollen gesund älter werden, auch wenn man daran als Schülerin und Schüler vielleicht noch nicht jeden Tag denkt. Die Weichen für Gesundheit oder Krankheit werden jedoch ganz oft bereits in der Kindheit und Jugend gestellt.

In den letzten Jahren hat die AOK Hessen Texte zum Thema Mobbing, Homophobie, psychische Erkrankungen, Organspende, Gesundheitspolitik oder dem Krankheitsbild „Angst vor Neuem“ ausgezeichnet. Es gibt nahezu unendlich viele Fragen, die sich mit Gesundheit, Prävention (der Vorbeugung von Krankheit) oder Bewegung beschäftigen: Wie übersteht man den Stress vor Klassenarbeiten und Klausuren? Ist es eigentlich schlimm, ein paar Kilo zu viel auf die Waage zu bringen? Gibt’s an meiner Schule vielleicht ein besonders spannendes Sportangebot?

Der Fantasie sind fast keine Grenzen gesetzt. Die AOK Hessen zeichnet drei Texte mit insgesamt 600 Euro aus, die sich durch gute Recherche und einen souveränen Schreibstil hervorheben. Wenn dann noch ein besonders spannender thematischer Blickwinkel hinzukommt: umso besser!

Sonderpreis Gerechtigkeit

Gerechtigkeit ist eine wichtige Grundlage unseres Zusammenlebens. Als Gewerkschaft verfolgt die Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) das Ziel, möglichst allen Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Wohlstand zu ermöglichen, ohne dabei Umwelt und Natur auszubeuten. Was bedeutet Gerechtigkeit für euch?

Habt ihr euch im vergangenen Schuljahr in einer Schülerzeitung mit Gerechtigkeit in der Schule, zwischen Freunden, in der Familie oder vielleicht in der Gesellschaft Gedanken gemacht? In einem Essay, einer Bildergeschichte, einem Interview oder einer anderen Form – dann schickt uns das im Rahmen des Hessischen Schülerzeitungswettbewerbs 2023.

Die Mediengewerkschaft dju in ver.di Hessen schreibt den Sonderpreis für alle Schüler-Medien aus und prämiert den besten Beitrag zum Thema Gerechtigkeit mit 300 Euro.

Der SZ-Tauschring ist wieder da!

Ihr wollt sehen, wie die Schülerzeitungen anderer Schulen aussehen, welche Themen sie behandeln und wie sie ihr Layout gestalten? Ab sofort habt ihr wieder ganzjährig die Möglichkeit, über die Jugendpresse Hessen e.V. kostenfrei die Exemplare anderer Schulen zu erhalten. Ihr schickt uns einige Exemplare eurer Schülerzeitungen (optimal: 5 Stück oder mehr) zu. Dafür schicken wir euch mindestens 5 Exemplare anderer Redaktionen zurück. Mehr Informationen unter jphev.de/sz-tauschring

Sonderpreise beim Schülerzeitungswettbewerb der Länder 2023 / 2024

Zusätzlich zum Hessischen Schülerzeitungswettbewerb besteht für Schülerzeitungen die Möglichkeit, sich auf Bundesebene direkt beim Schülerzeitungswettbewerb der Länder für acht Sonderpreise in verschiedenen Kategorien zu bewerben. Bei erfolgreicher Teilnahme können die prämierten Schülerzeitungsredaktionen attraktive Geldpreise sowie eine Einladung nach Berlin zur Preisverleihung und zum Schülerzeitungskongress gewinnen.

Das sind die Sonderpreise der Wettbewerbsrunde 2023/24:

EinSatz für eine bessere Gesellschaft.
Schülerzeitungen haben großes Potenzial, junge Leute für Politik zu interessieren und ihnen Lust und Mut zu machen, sich für eine bessere Gesellschaft zu engagieren. Denn Schülerinnen und Schüler wollen nicht nur an ihrer Schule mitreden, sie machen sich Gedanken zu zahlreichen politischen Themen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zeichnet mit seinem Sonderpreis drei besonders gelungene Hefte aus.

Hat Deine Schule Mobbing im Griff?
Mobbing und Gewalt sind ein wichtiges Thema an jeder Schule. Wie gehen Schulen damit um? Wie erfolgreich greift eure Schule ein? Die Werner-Bonhoff-Stiftung zeichnet Schülerzeitungen aus, die sich damit auseinandersetzen, ob und wie die Schule, aber auch die Mitschülerinnen und Mitschüler bei Mobbing und Gewalt konkret reagieren.

Noch Mauer(n) im Kopf? – Geschichte vor deiner Haustür
Nicht nur in Geschichtsbüchern findet sie sich: Die Geschichte der DDR, der Mauer zwischen Ost und West, des Zusammenwachsens Deutschlands und Europas seit 1990. Recherchiere, komme mit Verwandten ins Gespräch, schreibe Reportagen und Essays. Die Redaktion www.deutschlandarchiv.de der Bundeszentrale für politische Bildung vergibt zwei Sonderpreise für Schülerzeitungen, die kreativ Neugier für dieses Themenfeld wecken und beispielsweise auch beleuchten: „Wie viel Mauer ist da noch im Kopf?“

Schreiben gegen Ausgrenzung! - Preis für diskriminierungssensible Berichterstattung
Das wichtigste Handwerkszeug für Journalist*innen ist die Sprache. Dabei nimmt die Art und Weise, wie über ein Ereignis berichtet, wie eine Person beschrieben wird, großen Einfluss auf die Bewertung der Geschehnisse. Wie schaffen wir es also wertfrei, korrekt und präzise zu berichten, ohne Stereotype zu reproduzieren und Menschengruppen auszugrenzen? Wie lässt sich das Bewusstsein für diskriminierungssensible Sprache innerhalb und außerhalb von Schüler*innenzeitungsprojekten stärken? Der Sonderpreis der Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft zeichnet Schüler*innenprojekte aus, die sich mit genau diesen Fragen beschäftigen.

Gesund sein – was heißt das eigentlich?
Gesund sein und sich wohl fühlen – was heißt das eigentlich. Genau diese Frage stellt die AOK Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Schülerzeitungswettbewerbs. Konkret: Was bedeutet für Euch “gesund” sein? Welchen Beitrag leisten Sport und gute Ernährung? Viele Begebenheiten können sich auf die Gesundheit auswirken. Auch das psychische Wohlbefinden gehört dazu. Welchen Einfluss hat der Klimawandel auf unsere Gesundheit? All diese Facetten können Schülerzeitungsredaktionen in ihren Beiträgen beleuchten, sei es individuell oder im Schulalltag. Die beste Einsendung zeichnet die AOK auch dieses Mal mit einem Sonderpreis aus.

Eine Schule der Zukunft – Sicherheit und Gesundheit im Fokus
Wie kann der Gesundheitsschutz von Schülerinnen und Schüler in der Schule der Zukunft gewährleistet werden? Diese Frage stellt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) im ersten Sonderpreis. Vielleicht durch ein barrierefreies Schulgebäude und weniger kaputte Ampeln auf dem Schulweg? Dadurch, dass wir uns besser vor Pandemien wappnen? Mit dem zweiten Preis will die DGUV Gewaltprävention und -aufarbeitung in den Fokus nehmen. Wie kann ein Klima der Akzeptanz und Toleranz an Schulen geschaffen und klare Haltung gegen jegliche Form von Gewalt gezeigt werden? Wie können Konflikte gewaltfrei gelöst werden? Die DGUV ist gespannt auf Eure Reportagen, Meinungstexte, Visionen zu einer gesünderen, gewaltfreieren Schule der Zukunft.

Eure Beiträge zu Europa
Ihr schreibt über aktuelle europäische Themen, macht Podcasts oder Videos über europäische Projekte bei euch vor Ort oder bloggt über Erfahrungen mit Europa an eurer Schule? Dann bewerbt euch für diesen Sonderpreis. Für Inhalte zu europäischen Themen, die ihr für eure Zuschauerinnen und Zuschauer, Zuhörerinnen und Zuhörer oder Leserinnen und Leser ausgewogen, verständlich und zielgruppengerecht aufbereitet, vergibt die Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland vor dem Hintergrund der Europawahl am 9. Juni 2024 ihren jährlichen Sonderpreis.

Schülerzeitungen für Partizipation und lebendige Demokratie
Schülerzeitungen stellen eine wichtige Plattform zur Beteiligung an der Schulgemeinschaft dar. Es können zum Beispiel Umfragen gestartet und Mei-

nungstexte sowie Leserbriefe abgedruckt werden. So bieten Schülerzeitungen einen konkreten Mehrwert für die Schülerschaft und für einen lebendigen demokratischen Diskurs an der Schule. Der Sonderpreis der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit zeichnet Schülerzeitungen aus, die durch interaktive Formate zur demokratischen Mitwirkung beitragen. Mögliche Einreichungen können zum Beispiel Debattenformate, Meinungsumfragen, Leserbeiträge oder Reportagen sein. Oder auch Textformen, in denen die Meinungen von Schülerinnen und Schülern zu schulinternen oder auch außerschulischen Themen herausgestellt werden.

Nähere Informationen zu den acht ausgeschriebenen Sonderpreisen im Schülerzeitungswettbewerb der Länder 2023 / 2024, zur Teilnahme und Anmeldung unter https://wettbewerb.schuelerzeitung.de/
Anmeldeschluss ist der 15. Januar 2024

Theaterwettbewerb in französischer Sprache für hessische Schülerinnen und Schüler

Der Theaterwettbewerb wird vom Hessischen Büro für Sprach- und Bildungskooperation (Institut français) in Kooperation mit der Bibliothèque francophone „Au plaisir de lire“ angeboten. Der Wettbewerb richtet sich an **Schülerinnen und Schüler der 9. oder 10. Klasse**, die Französisch lernen.

Die Schülerinnen und Schüler schreiben kurze Theaterstücke zum Thema „Leben im Jahre 2050/Vivre en 2050“. Die Stücke werden an ein Auswahlkomitee weitergeleitet, das 10 Stücke auswählt. Die ausgewählten Stücke werden im Juni 2024 vor einer Jury in der Aula der Carl-Schurz-Schule in Frankfurt am Main aufgeführt. Die Jury zeichnet drei Stücke aus, und die beteiligten Schülerinnen und Schüler erhalten Preise.

KALENDER :

- **13. Januar 2024 bis 16. Februar 2024**: Anmeldung zum Wettbewerb unter:
  http://www.auplaisirdelire.de/concours_theatre_inscription.html
- **19. April 2024**: Frist für die Einsendung der Stücke in digitaler Form an:
  emmanuel.beaufils@institutfrancais.de
  und contact@auplaisirdelire.de
- **3. Mai 2024**: Bekanntgabe der 10 ausgewählten Stücke
- **14. Juni 2024**: Aufführung der Stücke und Preisverleihung an der Carl-Schurz-Schule in Frankfurt am Main

TECHNISCHE VORRAUSSETZUNGEN:

- **Dauer:** 8 bis 10 Minuten Spielzeit
- **Darsteller:** maximal 6
- **Sprache:** ausschließlich französisch
- Die schriftliche Version der Stücke muss enthalten:
  - Einen Titel
  - Eine kurze Beschreibung der Figuren
  - Name der Figur vor jeder Äußerung
  - Szenenanweisungen zur Inszenierung (Bewegungen, Aktionen)
  - Informationen zum Bühnenbild
- **Dateiformat:** PDF

BEWERTUNGSKRITERIEN :

- Für die Beurteilung der Stücke sind folgende Kriterien maßgeblich:
  - Sprachliche Qualität: Sprachregister, Korrektheit, Flüssigkeit, Interaktion
  - Struktur des Stückes: Wahl der Figuren und Aufbau des Dialogs
  - Bezug zum Rahmenthema: Relevanz und Originalität der Ausgestaltung

Für weitere Fragen kontaktieren Sie bitte Emmanuel Beaufils, Attaché für Sprache und Bildung:
emmanuel.beaufils@institutfrancais.de

VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

Malwettbewerb

JUGEND MALT 2024
Ein gemeinsamer Wettbewerb des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und der Kinder-Akademie Fulda für Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren

Das Thema 2024 lautet:

Freiheit

Freiheit – ein bedeutungsvolles Wort. Doch was drückt es für dich aus? Die Chance, zu sagen, zu denken und zu tun was du möchtest? Wann und wo immer du möchtest? Oder gibt es auch Grenzen deiner Freiheit und wie sehen diese Grenzen aus? Nimm auch deine Umwelt und Mitmenschen in den Fokus: Hat Freiheit für jeden Menschen und überall dieselbe Bedeutung oder siehst du Unterschiede? Was macht dich oder andere Menschen frei, was lässt das Gefühl aufkommen unfrei zu sein?

Lass deiner Kreativität freien Lauf und gestalte dein persönliches Bild über das große Thema des Wissenschaftsjahres 2024: Freiheit. Wir freuen uns auf spannende bildnerische Umsetzungen und wünschen dir viel Freude beim Gestalten deines ganz persönlichen Bildes.

Der Wettbewerb „Jugend malt“ fordert alle Kinder und Jugendlichen zwischen 6 und 16 Jahren aus ganz Hessen auf, sich mit dem Thema „Freiheit“ zeichnerisch und malerisch auseinanderzusetzen.

Einsendeschluss: 22. März 2024
(Datum des Poststempels)

Die Bewertung erfolgt in drei Altersgruppen:

- 6 bis 8 Jahre
- 9 bis 12 Jahre
- 13 bis 16 Jahre

In jeder Bewertungsgruppe werden fünf Einzelgewinner (Geldpreise) ermittelt. Hinzu kommen zwei Sonderpreise für Schulklassen.

Die Einsendungen sind zu richten an:

Kinder-Akademie Fulda
Stichwort: "Jugend malt"
Mehlerstraße 8
D-36043 Fulda

Prämierung/Ausstellungen
Die Prämierung/Ausstellung der Gewinnerbilder findet am Donnerstag, 27. Juni 2024 im Hessischen Landtag in Wiesbaden statt. Im Anschluss werden die Gewinnerbilder noch an einem anderen Ort in Hessen der Öffentlichkeit präsentiert.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN
(bitte unbedingt beachten!)

- Teilnehmen können Kinder und Jugendliche **aus Hessen** zwischen 6 und 16 Jahren.
- Jeder Teilnehmer kann **höchstens zwei Werke** einreichen.
- Bitte ausschließlich gemalte oder gezeichnete Bilder – ggf. Collagen (2D) – einreichen.
- Vorgabe Bildgröße: bis max. 0,80 x 1,00 m

In die Bewertung durch die Jury kommen Werke nur unter folgenden **Voraussetzungen**:

a) Auf der Rückseite jedes Bildes müssen vermerkt sein

- bei EinzelteilnehmerInnen:
  - Name, Vorname, Geschlecht, Telefon und Alter des Kindes (nicht Geburtsdatum!),
  - vollständige Adresse
- bei Schulklassen/Kunstschulen und anderen Gruppen:
  - Angabe der Klasse mit dem Stempel der Schulanschrift bzw. der Anschrift der Einrichtung,
  - Name, Vorname, Alter des Kindes (nicht Geburtsdatum!)
  - Schulen werden gebeten, die einzelnen Klassen in separaten Mappen vorzusortieren.

b) Die Umschläge/Verpackungen für die Bilder müssen ausreichend frankiert sein.

c) Die Bilder müssen fachgerecht vorbehandelt (z.B.: Pastellkreidebilder oder Kohlezeichnungen **fixiert, nicht laminiert**) und

d) fachgerecht verpackt sein (**nicht gerollt oder geknickt**).

e) Rücksendung
Eine Rücksendung der Werke erfolgt nur, wenn der Sendung das Rücksendeporto in Form von 0,85 Euro-Briefmarken beigelegt ist.

f) Veröffentlichung
Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst erwirbt mit der Einsendung Veröffentlichungsrechte an den Werken, die sich auf Plakate, Faltblätter, etc. im Zusammenhang mit dem Wettbewerb beschränken. Die GewinnerInnen werden mit vollständigem Namen und Wohnorten durch uns oder durch Dritte im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bekannt gegeben. Durch die Teilnahme am Wettbewerb erklären sich die Erziehungsberechtigten hiermit einverstanden. Bei Veranstaltungen zum Wettbewerb „Jugend malt“ können Presseteams ohne Voranmeldung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Fotos und Filmaufnahmen machen, die dann im Rundfunk, Fernsehen, Internet und in Printmedien ohne Vergütungsanspruch veröffentlicht werden.

g) Datenschutz:
Jegliche Verarbeitung sowie Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke des Wettbewerbs und werden am Ende des Projektes gelöscht. Weitere Informationen zum Datenschutz siehe auch www.kaf.de

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Fortbildung für Lehrkräfte: (Trauma-) Pädagogische Impulse | Handeln zwischen Verständnis und Verantwortung

Lehrerinnen und Lehrer sowie Pädagoginnen und Pädagogen stehen heute vor einzigartigen Herausforderungen, die sich unmittelbar auf den Unterricht auswirken. Die aktuellen Krisen wie Covid-19, der Krieg in der Ukraine und der Aufstieg populistischer Strömungen prägen das tägliche Leben in den Klassenzimmern. Schulen sind nicht nur Orte des Wissenserwerbs, sondern auch Brenngläser gesellschaftlicher Realitäten. Gesellschaftliche Veränderungen, Ängste, Sorgen und Wünsche werden in Bildungsorganisationen unmittelbar erfahrbar.

Die Fortbildung „(Trauma-)Pädagogische Impulse | Handeln zwischen Verständnis und Verantwortung“ reflektiert die Verantwortung und Rolle von Lehrerinnen und Lehrern in den genannten Kontexten. Sie bietet Raum, um gemeinsam Handlungsoptionen zu erarbeiten, wie Unterricht unter den gegenwärtigen Umständen erfolgreich gestaltet werden kann. Dabei orientieren wir uns an neuesten Erkenntnissen aus der Traumapädagogik sowie Erkenntnissen aus der Sozial- und Kulturtheorie.

Inhalte und Ziele:

- Kompakter Überblick über grundlegende Konzepte der Traumapädagogik und deren Anwendung im schulischen Kontext.
- Vorstellung aktueller Perspektiven der Sozial- und Kulturtheorie in Bezug auf das Feld der Schule.
- Weiterentwicklung des Fachwissens

Methodik:

Die Fortbildung umfasst Vorträge und Reflexionen, um einen praxisnahen Austausch zu ermöglichen und richtet sich an Lehrkräfte (fächerübergreifend), Mitglieder Schulleitungen/schulische Steuergruppen sowie Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben der gymnasialen Oberstufe (inklusive berufliche Gymnasium) von beruflichen Schulen bzw. Schulen für Erwachsene.

Termin:

19.02.2024, 18:00 bis 20:00 Uhr
Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Dozierende:r:

Prof. Dr.phil. André Niggemeier PhDr., M.A.
Veranstaltungsort:

iba | Campus Darmstadt, Poststraße 4–6, 3. OG

Die iba befindet sich ganz in der Nähe des Hauptbahnhofs Darmstadt. Mit Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Anfahrtsskizze und können kostenlos in unserer Tiefgarage parken. Im Anschluss an die Veranstaltung findet ein Imbiss und auf Wunsch auch eine Führung durch unsere Räumlichkeiten statt. Es stehen behindertengerechte Toiletten, behindertengerechte Parkplätze/Zufahrt sowie ein Lift bzw. eine Rampe zur Verfügung.

Bitte richten Sie Ihre Anmeldung bis zum 31.01.2024 per E-Mail an: anna-lena.werle@ibadual.com.

WWF
RETTE SIE,
WER KANN
Die letzten Tiger brauchen mehr
Schutz und mehr Lebensraum
Gemeinsam schützen wir weltweit Lebensräume und ihre Bewohner.
Spende jetzt auf wwf.de/tiger-schutz
Der WWF schützt den Tiger, seine Lebensräume ... und damit so viel mehr! Tiger sind auf intakte Landschaften angewiesen. Und davon profitieren die Natur im Allgemeinen und die Menschen, die in und von ihr leben. Nicht zuletzt sind gesunde Graslandschaften und intakte Wälder wichtige Kohlenstoffspeicher, die zum Schutz unseres Klimas beitragen. Mach mit, hilf uns mit deiner Spende.
WWF Spendenkonto: IBAN DE06 5502 0500 0222 2222 22

Eine Spende ist das schönste Geschenk!

Aktion Deutschland Hilft leistet Nothilfe nach schweren Katastrophen und hilft Familien, sich besser zu schützen. Erdbebensicheres Bauen rettet Leben. Getreidespeicher wappnen gegen Hunger. Und Hygieneprojekte bekämpfen Krankheiten und Seuchen. Das verhindert Leid, noch bevor es geschieht.
Helfen Sie jetzt – mit Ihrer Spende zu Weihnachten!

Spendenkonto: DE62 3702 0500 0000 1020 30
Jetzt spenden unter: **www.Aktion-Deutschland-Hilft.de**

action medeor · ADRA · ASB · AWO · care · Habitat for Humanity Deutschland · Help · JOHANNITER · Malteser · DER PARITÄTISCHE · World Vision · ZWST

Aktion Deutschland Hilft
Bündnis deutscher Hilfsorganisationen